

# QM-Standard

Version 2026

Anhang II

## Handbuch für Milcherzeuger

Freigegeben im November 2025

Gültig ab 1. Juli 2026

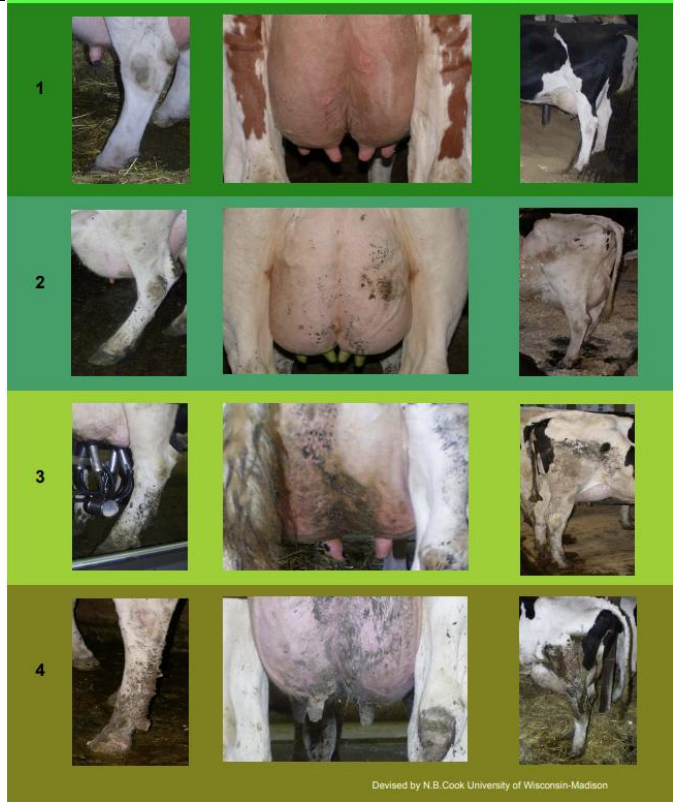
Eine Initiative des QM-Milch e.V., Berlin

|  |  |   |                                  |  |  |
|--|--|---|----------------------------------|--|--|
| <p><b>0 Punkte = Nicht erfüllt</b><br/> <b>1 Punkt = erfüllt</b><br/> <b>2 Punkte = Bonuspunkt</b><br/> <b>K.o. = Kriterien, die unbedingt zu erfüllen sind und bei Nichterfüllung zu Nachkontrollen führen</b><br/> <b>Empfehlung = keine Erfüllungsvoraussetzung</b><br/> <b>Dokumentenkontrolle: Digitale Belege können als Nachweise akzeptiert werden</b></p> |  |   | <b>Fokusbereiche / Punktzahl</b> |  |  |
| <b>1.1 Gesundheit und Wohlbefinden der Tiere</b>   |  |   |                                  |  |  |
| <b>1.1.1</b><br><b>K.o.</b>  | <b>Kühe, von denen Milch als Lebensmittel gewonnen wird, weisen keine Anzeichen von ansteckenden, durch die Milch auf Menschen übertragbare Krankheiten auf.</b> | <p>Tiere mit einer ansteckenden Krankheit wie z. B. Salmonellose, Listeriose, Campylobacter müssen abgetrennt von der Herde sein und deren Milch darf nicht abgeliefert werden. Ist dieses nicht erfüllt, wird das Pflicht-Kriterium als nicht erfüllt gewertet. Nachstehende Krankheiten können an folgenden auffälligen Symptomen erkannt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Salmonellose u. Campylobacter: Durchfall in unterschiedlicher Ausprägung und Aborte.</li> </ul> <p>Listeriose: Störung des zentralen Nervensystems, z. B. Bewegungsstörungen, besonders aggressives oder ruhiges Verhalten, Lähmung des Gesichtsnervs, Schluckstörungen.</p> <p>➔ Neben der Befragung verschafft sich der Auditor einen Überblick über die Herde. Tiere mit schweren Durchfällen und abgemagerte Tiere werden näher betrachtet. Aufnahme von Notizen zu auffälligen Einzeltieren in das Auditergebnis.</p> <p>Der 2. Punkt ist kein Pflicht-Kriterium. Zur Erreichung des 2. Punktes „Tierärztlicher Betreuungsvertrag“ muss der Vertrag bzw. die Vereinbarung vorgelegt werden. Der Vertrag muss sich auf die Kühe beziehen. Verträge, die nur die Trächtigkeitsuntersuchung beinhalten, werden nicht anerkannt.</p> <p>➔ Dokumentenkontrolle: Tierärztlicher Betreuungsvertrag</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 853/2004, Anhang III, Abschnitt IX, Kapitel I, I.1.a</p> |                                  |  |  |
| 0  | nein, für Milchabholung amtlich gesperrt   |   |                                  |  |  |
| 1  | kein positiver Befund bei den regelmäßigen amtlichen Kontrollen bzw. lieferfähig   |   |                                  |  |  |
| 2  | tierärztlicher Betreuungsvertrag liegt vor   |   |                                  |  |  |

|                                     |  |   |               |   |         |   |  |  |  |
|-------------------------------------|--|---|---------------|---|---------|---|--|--|--|
| <p><b>1.1.2</b><br/><b>K.o.</b></p> | <p><b>Kühe, von denen Milch als Lebensmittel gewonnen wird, weisen keine erkennbaren Anzeichen einer Störung des allgemeinen Gesundheitszustandes auf und leiden nicht an Krankheiten der Geschlechtsorgane mit Ausfluss, Magen-Darm-Krankheiten mit Durchfall und Fieber oder einer erkennbaren Entzündung des Euters oder der Haut des Euters.</b></p> <table border="1" data-bbox="165 596 636 663"> <tr> <td>0</td> <td>nicht erfüllt</td> </tr> <tr> <td>1</td> <td>erfüllt</td> </tr> </table> | 0 | nicht erfüllt | 1 | erfüllt | <p>Milch von Tieren, die nach tierärztlichem Befund erkrankt sind bzw. Milch von Tieren aus dem Krankenstall darf nicht verkauft werden.<br/>Kennzeichnung kranker bzw. in Behandlung befindlicher Tiere.</p> <p>➔ Neben der Befragung verschafft sich der Auditor einen Überblick über die Herde. Auffällige Tiere werden genauer betrachtet.</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 853/2004, Anhang III, Abschnitt IX, Kapitel I, I.1.b</p>  |  |  |  |
| 0                                   | nicht erfüllt  |   |               |   |         |   |  |  |  |
| 1                                   | erfüllt  |   |               |   |         |   |  |  |  |
| <p><b>1.1.3</b></p>                 | <p><b>Erkrankte Tiere werden vom Bestand abgesondert.</b></p> <table border="1" data-bbox="165 730 636 804"> <tr> <td>0</td> <td>nicht erfüllt</td> </tr> <tr> <td>1</td> <td>erfüllt</td> </tr> </table>  | 0 | nicht erfüllt | 1 | erfüllt | <p>Erkrankte Tiere müssen von den Kühen, deren Milch verkauft wird, abgetrennt sein.</p> <p>Ein Krankenstall/Krankenabteil muss vorhanden sein oder bei Bedarf einfach und ohne größeren Aufwand eingerichtet werden können.</p> <p>In einem Laufstall genügt die Buchtenabtrennung.</p> <p>In einem Anbindestall reicht ein eingestreuter oder mit Komfortmatte ausgestatteter Freiplatz am Ende der Reihe aus. Dieser freie Platz muss aber auch vorhanden sein (nicht belegt) und sollte dem Tier ausreichend Bewegungsmöglichkeit bieten.</p> <p>Im Liegeboxenlaufstall muss eine eingestreute oder mit Komfortmatte ausgestattete Box mit freier Bewegungsmöglichkeit als Krankenstall/Krankenbereich genutzt werden.</p> <p>Das Krankenabteil sollte möglichst so gelegen sein, dass Kreuzkontaminationen z. B. auf dem Weg zum Melkstand vermieden werden.</p> <p>Wenn schwer erkrankte Tiere (z.B. schwere Durchfälle, abgemagerte Tiere, Kühe mit Verletzungen) nicht von der Herde abgesondert sind, ist trotz vorhandenem oder leicht einzurichtendem Krankenstall/Krankenabteil das Kriterium nicht erfüllt.</p> <p>Empfehlung: Aufgrund des hohen Keimdrucks sollte der Krankenbereich nicht als Abkalbbereich verwendet werden, da eine Infektion eine große Gefahr für Kuh und Kalb darstellt. Um eine Infektionsgefahr zu reduzieren, sollte auch bei Anbindestall ein separater Krankenbereich vorhanden sein.</p> |  |  |  |
| 0                                   | nicht erfüllt  |   |               |   |         |   |  |  |  |
| 1                                   | erfüllt  |   |               |   |         |   |  |  |  |

|               |   |  |               |   |   |  |  |
|---------------|---|--|---------------|---|---|--|--|
|               |   | <p>Nottötung:<br/>Jedes nicht therapierbare Tier muss, um unnötige Leiden zu ersparen, unverzüglich tierschutzgerecht auf dem Betrieb betäubt und getötet werden. Eine Nottötung durch den Tierhalter ist nur mit dem nötigen Kenntnisstand zulässig. Abfrage der Abläufe durch den Auditor.</p> <p>→ Befragung zum Umgang mit kranken Tieren und Begutachtung des Bereichs zur Absonderung.</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 853/2004, Anhang III, Abschnitt IX, Kapitel I.5</p>  |               |   |   |  |  |
| 1.1.4<br>K.o. | <p><b>Kühe, von denen Milch als Lebensmittel gewonnen wird, haben keine Wunden am Euter, die die Milch verunreinigen könnten.</b></p>   | <p>Kühe mit Wunden am Euter werden getrennt gemolken, die Milch wird nicht abgeliefert.<br/>Befragung des Landwirts über die Vorgehensweise.</p> <p>→ Neben der Befragung verschafft sich der Auditor einen Überblick über die Herde. Auffällige Tiere werden genauer betrachtet.</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 853/2004, Anh. III, Abschnitt IX, Kapitel I, I.1.c</p>  |               |   |   |  |  |
|               | <table border="1"> <tr> <td>0</td> <td>nicht erfüllt</td> </tr> <tr> <td>1</td> <td>erfüllt/Kühe mit Wunden am Euter werden getrennt gemolken, die Milch wird nicht abgeliefert</td> </tr> </table> | 0  | nicht erfüllt | 1 | erfüllt/Kühe mit Wunden am Euter werden getrennt gemolken, die Milch wird nicht abgeliefert |  |  |
| 0             | nicht erfüllt   |  |               |   |   |  |  |
| 1             | erfüllt/Kühe mit Wunden am Euter werden getrennt gemolken, die Milch wird nicht abgeliefert   |  |               |   |   |  |  |
| 1.1.5         | <p><b>Die Klauenpflege erfolgt bedarfsgerecht und mindestens einmal pro Jahr.</b></p>   | <p>Durchführung der funktionellen Klauenpflege. Die routinemäßige/prophylaktische Klauenpflege der Herde soll mindestens einmal pro Jahr erfolgen. Die Behandlung im Bedarfsfall (z.B. akut lahmer Kühe) erfolgt zeitnah;<br/>Empfehlung: Behandlung im Bedarfsfall sollte innerhalb von 48 h erfolgen.<br/>Nachweis der externen Klauenpflege: Rechnung oder Klauenpflegeprotokoll oder ein formloses Bestätigungsschreiben mit Unterschrift des externen Klauenpflegers.<br/>Durchführung der Klauenpflege durch den Landwirt: Überprüfung, ob ein Klauenpflegestand für den Betrieb verfügbar und einsatzfähig ist.<br/>Falls ein überwiegend schlechter Zustand der Klauen vorliegt, ist das Kriterium nicht erfüllt.<br/>Falls die Rechnung der externen Klauenpflege älter als ein Jahr ist, ist das Kriterium nicht erfüllt. Es sei denn, der Landwirt hat die Klauenpflege in dieser Zeit selbst durchgeführt. Neben der Befragung und der Dokumentenkontrolle verschafft sich der Auditor einen Überblick über die Herde. Auffällige Tiere (Lahmheiten, ungewöhnliche Körperhaltung, schlechte Körperkondition), werden genauer betrachtet. Der Klauenpflegestand wird begutachtet.</p> | 1             | 0 | 0   |  |  |
|               | <table border="1"> <tr> <td>0</td> <td>nicht erfüllt</td> </tr> <tr> <td>1</td> <td>erfüllt/ggf. wird ein externer Klauenpfleger in Anspruch genommen</td> </tr> </table>                           | 0  | nicht erfüllt | 1 | erfüllt/ggf. wird ein externer Klauenpfleger in Anspruch genommen                           |  |  |
| 0             | nicht erfüllt   |  |               |   |   |  |  |
| 1             | erfüllt/ggf. wird ein externer Klauenpfleger in Anspruch genommen   |  |               |   |   |  |  |

|                             |   |               |  |          |          |          |
|-----------------------------|---|---------------|--|----------|----------|----------|
| <b>1.1.6</b><br><b>K.o.</b> | <b>Betriebliche Eigenkontrollen des Milchviehbestandes werden täglich durchgeführt.</b> |               | <p>Kontrolle von folgenden Kriterien gemäß QM-Milch-Kriterienkatalog muss durchgeführt werden: Pflege/Wohlbefinden: Kriterien 1.1, 1.1.2, 1.1.3, 1.1.4, 1.2.1, 1.2.3, 1.2.4</p> <p>Ernährung: Kriterien 1.1.11, 4.1.1, 4.1.4, 4.1.5</p> <p>Bewegung/Unterbringung: Kriterien 1.1.8, 1.1.9, 1.1.12, 1.1.13</p> <p>Empfehlung: Zur Erleichterung der Umsetzung könnte eine Liste mit Tierschutzindikatoren am Stalleingang oder im Stall sichtbar angebracht werden.</p> <p>→ Befragung des Landwirts, ob die Kontrolle durchgeführt wird.</p> <p>Tierschutzgesetz § 11 Abschnitt 8</p>  |          |          |          |
|                             | 0   | nicht erfüllt |  |          |          |          |
|                             | 1   | erfüllt       |  |          |          |          |
| <b>1.1.7</b>                | <b>Die Kühe befinden sich in einem sauberen Zustand.</b>                                |               | <p>Als Bewertungsgrundlage wird auf den unten aufgeführten Hygienescore der University of Wisconsin-Madison verwiesen (Quelle: <a href="https://www.vetmed.wisc.edu/fapm/wp-content/uploads/2020/01/hygiene.pdf">https://www.vetmed.wisc.edu/fapm/wp-content/uploads/2020/01/hygiene.pdf</a>).</p> <p>Der Hygienescore zur Bonitierung der Sauberkeit bei Milchkühen umfasst 3 Körperpartien und 4 Sauberkeitsstufen.</p> <p>Der Grad der Sauberkeit der betroffenen Körperregionen hat verschiedene Ursachen, die beeinflusst werden durch Haltung und Management.</p> <p>Der Auditor verschafft sich einen Überblick über die gesamte Herde. Liegen mehr als 30 % der Kühe in allen 3 Körperpartien in der Sauberkeitsstufe 4 ist das Kriterium nicht erfüllt.</p> | <b>1</b> | <b>1</b> | <b>1</b> |
|                             | 0   | nicht erfüllt |  |          |          |          |
|                             | 1   | erfüllt       |  |          |          |          |



Devised by N.B. Cook, University of Wisconsin-Madison

|                             |  |   |   |   |   |
|-----------------------------|--|---|---|---|---|
|                             |  |   |   |   |   |
| <b>1.1.8</b><br><b>K.o.</b> | <b>Die Liegeplätze der Kühe sind sauber und trocken / die Laufflächen sind weitestgehend sauber.</b> | Zur Beurteilung wird der Gesamteindruck aller Liegeplätze und Kühe (auch Euter) herangezogen. Es besteht keine Verletzungsgefahr, z. B. durch Lücken im Gitterrost oder Bügel mit Bruchstellen, für die Kühe.<br>Der Auditor verschafft sich einen Überblick über die Liegeplätze in allen Ställen und überdachten Bereichen auf der Weide, die als Liegeplätze nach 1.1.9 ausgewiesen sind und in welchen Tiere im Geltungsbereich untergebracht sind. | 1 | 1 | 1 |
|                             | 0 nicht erfüllt<br>1 erfüllt   |   |   |   |   |
| <b>1.1.9</b><br><b>K.o.</b> | <b>Es ist ausreichend Liegeraum für die Kühe vorhanden.</b>  | In Laufställen müssen ausreichend Liegeflächen vorhanden sein, alle Rinder müssen gleichzeitig liegen können.<br>Anbindestall: immer erfüllt<br>Liegeboxenlaufstall: Jedem Tier muss eine Liegebox zur Verfügung stehen.  |   |   |   |
|                             | 0 nicht erfüllt<br>1 erfüllt   |   |   |   |   |

|        |  |  |  |   |   |   |
|--------|--|--|--|---|---|---|
|        |  |  | <p>Liegeflächen im Außenbereich werden nur dann als solche berücksichtigt, wenn sie überdacht sind, diese Überdachung so angebracht ist, dass die Kühe unabhängig von den Witterungsbedingungen sauber und trocken liegen können und im Außenbereich ein ausreichender Schutz vor Witterungsbedingungen besteht. Als Witterungsschutz können sowohl natürliche Gegebenheiten (Hecken, Bäume, Büsche, Waldungen u.ä.) wie auch künstliche Einrichtungen (eingestreute Flächen, Windschutzwände, überdachte Unterstände) genutzt werden.<br/> Mindestfläche Witterungsschutz: 3 m<sup>2</sup>/Tier (basierend auf der durchschnittlichen Kuhboxengröße)<br/> Befragung des Landwirtes und Begutachtung aller Stallungen/Weiden, in welchen Tiere im Geltungsbereich untergebracht sind. Bei offensichtlichem Überschreiten der Tierzahl im Vergleich zu den Liegeplätzen werden die Liegeplätze gezählt.</p>   |   |   |   |
| 1.1.10 | <b>Auslauf oder Weidegang sollte möglich sein.</b>                               |  | <p>Auslauf im Laufstall bzw. Anbindehaltung mit Laufhof oder Weidegang (Sommerweide) muss für alle laktierenden Kühe zumindest zeitweise möglich sein. Für den Bonuspunkt haben die Kühe zusätzlich zur Laufstallhaltung Zugang zur Weide oder zu einem Laufhof. Der Laufhof sollte mindestens eine Fläche von 3 m<sup>2</sup> pro Tier aufweisen, wenn dieser ganztägig von allen Tieren benutzt werden kann; wird der Laufhof gruppenweise und zeitlich begrenzt benutzt, sollten für mindestens ein Drittel der Milchkühe mindestens 4,5 m<sup>2</sup> pro Tier vorhanden sein.<br/> Begutachtung aller Stallungen, in welchen Tiere im Geltungsbereich untergebracht sind, des Laufhofes bzw. der Weide.</p>   |   |   |   |
|        | 0  | nicht erfüllt/ganzjährige Anbindehaltung   |  |   |   |   |
|        | 1  | erfüllt/Laufstall; erfüllt/Anbindehaltung + Laufhof und/oder zeitweise Weidegang   |  |   |   |   |
|        | 2  | Laufstall + Weidegang und/oder Laufhof vorhanden   |  |   |   |   |
| 1.1.11 | <b>Die Tränkwasserversorgung ist in Ordnung, Tränken ausreichend und sauber.</b> |  | <p>Als Orientierungswert für die Anzahl der Tränken gilt:<br/> Anbindehaltung: Selbsttränke an jedem Platz<br/> Laufstall: Mindestens 1 Tränkeschale muss für maximal 15 Tiere (empfohlen: 1:10) zur Verfügung stehen. Bei Trogränken ist eine Länge von ≥ 6 cm pro Kuh erforderlich. Handelt es sich um Trogränken die groß genug sind, dass mehrere Tiere gleichzeitig daraus saufen können, kann alternativ auch über die Tränkeplätze berechnet werden, für wie viele Tiere die Trogränke angerechnet werden kann. Ein Tränkeplatz entspricht dabei grob der Tierbreite. Können also beispielsweise zwei Rinder gleichzeitig an einer Trogränke saufen, kann die Trogränke als zwei Tränkeplätze angerechnet werden. Das Tränkeplatz-Tierverhältnis muss dann - wie bei Schalenstränken - 1:15 (empfohlen 1:10) betragen. Beispiel: Können an einem 80 cm breiten Trog zwei Rinder gleichzeitig saufen, können bis zu 30 Tiere versorgt werden (nicht nur 13).</p> | 1 | 0 | 0 |
|        | 0  | nicht erfüllt  |  |   |   |   |
|        | 1  | erfüllt/Anbindehaltung: Selbsttränke an jedem Platz; Laufstall: ausreichende Tränkemöglichkeit vorhanden; Wasserzufluss ist ausreichend Tränken sind gut gereinigt |  |   |   |   |

|        |  |  |   |   |   |   |
|--------|--|--|---|---|---|---|
|        |  |  | <p>Weidehaltung: Es gelten die oben beschriebenen Mindestanforderungen. Die Tränken müssen im Winter eisfrei und zugänglich gehalten werden. Der Wasserzufluss muss ausreichend sein. Die Durchflussgeschwindigkeit bei Trogtränken liegt bei mindestens 20 l/Minute und bei Schalentränken bei mindestens 10 l/Minute. Stichprobe Zufluss: Mindestens ein Becken ausprobieren. Tränken sind gut gereinigt. Sauberkeit prüfen, frische, noch nicht faulende Futterreste werden akzeptiert. Begutachtung aller Stallungen und Weiden, in denen Tiere im Geltungsbereich untergebracht sind.</p>                  |   |   |   |
| 1.1.12 | <b>Stallklima: Die Luftverhältnisse sind ausreichend.</b>                                |  | <p>Die klimatischen Verhältnisse entsprechen den Anforderungen der geltenden TierSchNutzV.<br/> Fenster/Zuluftöffnungen sind, außer bei widrigen Witterungsverhältnissen, geöffnet. Es gibt keine Anzeichen für nicht ausreichende Luftverhältnisse (Schwitzwasser, stechender Geruch etc.).<br/> Der 2. Punkt kann erzielt werden durch großflächige Öffnungen (z.B. Rollos, evtl. Spaceboard) oder durch großflächige Ventilatoren zur Umluftkühlung. Gemeint sind nicht kleine Abluftventilatoren.<br/> Begutachtung aller Stallungen, in welchen Tiere im Geltungsbereich untergebracht sind.</p>           | 1 | 0 | 0 |
|        | 0  | nicht erfüllt  |   |   |   |   |
|        | 1  | erfüllt/keine Anzeichen für nicht ausreichende Luftverhältnisse                          |   |   |   |   |
|        | 2  | optimale Luftverhältnisse durch großflächige Zuluftöffnungen (z.B. Rollos, Space-boards) |   |   |   |   |
| 1.1.13 | <b>Stallklima: Die Lichtverhältnisse sind ausreichend.</b>                               |  | <p>Die klimatischen Verhältnisse entsprechen den Anforderungen der geltenden TierSchNutzV.<br/> Das Ziel ist mehr als 8 Stunden Licht im Stall. Wenn das Tageslicht nicht ausreicht, d. h. der Stall weitgehend fensterlos ist, muss eine Beleuchtung außerhalb der Stallarbeitszeiten realisiert werden.<br/> Nicht erfüllt, wenn im weitgehend fensterlosen Stall außerhalb der Stallarbeitszeit keine Lampen brennen und/oder bei Futterabruftautomaten nachts keine Orientierungslampe zur Verfügung steht.<br/> Begutachtung aller Stallungen, in welchen Tiere im Geltungsbereich untergebracht sind.</p> | 1 | 0 | 0 |
|        | 0  | nicht erfüllt  |   |   |   |   |
|        | 1  | erfüllt  |   |   |   |   |
| 1.1.14 | <b>Ein separater Bereich zur Abkalbung ist vorhanden, sauber und leicht zu reinigen.</b> |  | <p>In einem Laufstall genügt die Buchtenabtrennung.<br/> In einem Anbindestall reichen Freiplätze am Ende der Reihe aus. Diese müssen aber auch vorhanden sein (nicht belegt durch andere Kühe oder Gegenstände).<br/> Empfehlung:<br/> Der Abkalbebereich sollte entweder frisch eingestreut werden oder mit einer Komfortmatte ausgestattet sein. Nach jeder Abkalbung: Reinigung. Aufgrund des hohen Keimdrucks sollte der Abkalbebereich nicht als Krankenbereich verwendet</p>   | 1 | 0 | 0 |
|        | 0  | nicht erfüllt  |   |   |   |   |
|        | 1  | erfüllt  |   |   |   |   |

|        |   |  |   |   |   |   |
|--------|---|--|---|---|---|---|
|        |   | werden, da eine Infektion eine große Gefahr für Kuh und Kalb darstellt. Zu empfehlen ist ein Bereich von ca. 10 m <sup>2</sup> / Kuh sowie Sichtkontakt zur Herde. Befragung des Landwirts und Begutachtung des Abkalbebereichs. |   |   |   |   |
| 1.1.15 | <b>Es werden geeignete Maßnahmen durchgeführt, um den Trächtigkeitsstatus belegter Rinder zu ermitteln.</b>                         |  | <p>Hochtrchtige Tiere (im letzten Drittel der Trächtigkeit) dürfen nicht zur Schlachtung abgeliefert werden. Zudem sind Kenntnisse über den Trächtigkeitsstatus für ein professionelles Herdenmanagement, insbesondere für eine tier- und leistungsgerechte Vorbereitungsfütterung vor der Abkalbung, von grundlegender Bedeutung.</p> <p>Geeignete Maßnahmen für die Ermittlung des Trächtigkeitsstatus sind die Nutzung eines Besamungs- und /oder Deckregisters, Palpation durch Besamungstechniker, Tierarzt, einen erfahrenen Eigenbestandsbesamer oder durch eine in diesem Bereich ausgebildete Fachkraft/Herdenmanager.</p> <p>Ist ein Zeitpunkt der Belegung nicht nachvollziehbar, sollte eine Ultraschall-Untersuchung und/oder Labortests (z.B. PAG-Test) durchgeführt werden. Die Ergebnisse der Trächtigkeitsuntersuchungen sind zu dokumentieren; Belege sind vorzuhalten.</p> <p>Befragung des Landwirts und Dokumentenkontrolle: Überprüfung der Belege. Wenn keine geeigneten Maßnahmen bzw. Dokumentation der Trächtigkeitsuntersuchungen nachweisbar sind, wird das Kriterium nicht erfüllt.</p> <p>Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz § 4</p> |   |   |   |
|        | 0   | nicht erfüllt/keine Maßnahmen und Dokumentation über Belegung und Trächtigkeit im Bestand  |   |   |   |   |
|        | 1   | erfüllt/es werden geeignete Maßnahmen veranlasst, um den Trächtigkeitsstatus zu ermitteln  |   |   |   |   |
| 1.1.16 | <b>Der Allgemeinzustand der Kälberhaltung ist gut, die Kälber sind ordnungsgemäß untergebracht (für Kälber der ersten 28 Tage).</b> |  | <p>1. Kälber dürfen nicht mehr als unvermeidbar mit Harn oder Kot in Berührung kommen; ihnen muss im Stall ein trockener und weich oder elastisch verformbarer Liegebereich zur Verfügung stehen.</p> <p>2. Kälber dürfen nicht angebunden oder sonst festgelegt werden, außer für jeweils längstens eine Stunde im Rahmen des Fütterns mit Milch- oder Milchaustauschertränke.</p> <p>3. Boden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- muss rutschfest und trittsicher sein</li> <li>- keine Verletzungsgefahr durch Löcher, Spalten, Aussparungen im Boden</li> <li>- Spaltenboden: Spaltenweite max. 2,5 cm; bei elastisch ummantelten Balken oder bei Balken mit elastischen Auflagen max. 3 cm; Auftrittsweite der Balken min. 8 cm</li> <li>- keine nachteilige Beeinflussung der Kälber durch Wärmeableitung im Liegebereich</li> </ul> <p>4. Seitenbegrenzungen bei Boxen müssen so durchbrochen sein, dass die Kälber Sicht- und Berührungskontakt zu anderen Kälbern haben können.</p>   | 1 | 0 | 0 |
|        | 0   | nicht erfüllt  |   |   |   |   |
|        | 1   | erfüllt  |   |   |   |   |

5. Licht im Aufenthaltsbereich der Kälber: min. 10 Stunden/Tag bei min. 80 Lux
6. Wasserangebot: Jedes über zwei Wochen alte Kalb hat jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität.
7. Raufutterangebot oder sonstiges rohfaserreiches strukturiertes Futter zur freien Aufnahme ab 8. Lebenstag.
8. Kälber im Alter von bis zu zwei Wochen dürfen nur in Ställen gehalten werden, wenn
  - a) ihnen eine mit Stroh oder ähnlichem Material eingestreute Liegefläche und
  - b) bei Einzelhaltung eine Box, die innen mindestens 120 Zentimeter lang, 80 Zentimeter breit und 80 Zentimeter hoch ist, zur Verfügung stehen.
9. Kälber im Alter von über zwei bis zu acht Wochen dürfen einzeln in Boxen nur gehalten werden, wenn die Box folgende Mindestanforderungen erfüllt:
  - a) bei innen angebrachtem Trog mindestens 180 Zentimeter lang
  - b) bei außen angebrachtem Trog mindestens 160 Zentimeter lang
  - c) die frei verfügbare Boxenbreite bei Boxen mit bis zum Boden und über mehr als die Hälfte der Boxenlänge reichenden Seitenbegrenzungen mindestens 100 Zentimeter, bei anderen Boxen mindestens 90 Zentimeter beträgt.
10. Kälber im Alter von über zwei bis zu acht Wochen dürfen in Gruppen nur gehalten werden, wenn bei rationierter Fütterung alle Kälber der Gruppe gleichzeitig Futter aufnehmen können. Gilt nicht bei Abruffütterung und technischen Einrichtungen mit vergleichbarer Funktion.

Kälber dürfen in Gruppen nur gehalten werden, wenn für jedes Kalb eine uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche zur Verfügung steht, die mindestens so bemessen ist, dass es sich ohne Behinderung umdrehen kann. Entsprechend seinem Lebendgewicht muss hierbei jedem Kalb mindestens eine uneingeschränkt benutzbare Bodenfläche von 1,5 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen.

Kälber im Alter von zwei bis acht Wochen dürfen in einer Gruppe bis zu drei Tieren nur in einer Bucht gehalten werden, sofern diese 4,5 Quadratmeter Mindestbodenfläche hat.

Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, Abschnitt 2  
Richtlinie 2008/119/EG des Rates

|                |   |   |   |  |  |  |
|----------------|---|---|---|--|--|--|
|                |   |   | Sollten in Ausnahmefällen Arzneimittel über die Futteranlagen eingesetzt werden, sind die Tröge und Futteranalgen anschließend zwingend zu reinigen.  |  |  |  |
| 1.1.17<br>K.o. | <b>Enthornen bei Kälbern unter sechs Wochen (Verödung der Hornanlage) erfolgt mittels Einsatzes schmerzreduzierender Maßnahmen (Anwendung von Schmerzmitteln, wenn angezeigt eine Sedierung).</b> |   | <p>Abgabebelege des Tierarztes für Schmerzmittel und Sedierungsmittel nachweisen. Belege müssen abgelegt sein.</p> <p>Die Auswahl und die Indikation der Mittel erfolgt durch den Tierarzt. Das Landesrecht ist zu beachten (z.T. relevant für CC/Konditionalität). In einigen Bundesländern, z.B. Schleswig-Holstein, sind Schmerzmittelgabe und Sedierung verpflichtend, je nach Situation des Tieres/des Betriebes und zum anderen je nach landesrechtlichen Regelungen. In den Bundesländern, in denen die Sedierung verpflichtend ist, müssen die Abgabebelege der Sedierungsmittel nachgewiesen werden. Zudem müssen in allen Ländern die Abgabebelege der Schmerzmittel nachgewiesen werden. Ansonsten ist das Kriterium nicht erfüllt. Ausführende Personen müssen über entsprechende Kenntnisse verfügen und Hilfskräfte, die keine landwirtschaftliche Ausbildung haben, müssen eine entsprechende Unterweisung erhalten haben (kein Bestandteil der Dokumentenkontrolle).</p> <p>Dokumentenkontrolle: Anwendungs- und Abgabebelege<br/>Tierschutzgesetz §5, Abs. 1, Satz 6 und Abs. 3, Nr. 2</p> |  |  |  |
|                | 0   | nicht erfüllt                               |   |  |  |  |
|                | 1   | erfüllt/oder das Tier ist genetisch hornlos |   |  |  |  |
| 1.1.18         | <b>Seuchen- und Krankheitsvorbeugung: Es werden Maßnahmen zur Vermeidung der Einschleppung und Weiterverbreitung von Krankheiten und Seuchen getroffen - Aufstallung der Tiere</b>                |   | <p>Räumliche Trennung von Kälbern, Jungrindern, Milchkühen.</p> <p>Falls die örtliche Betriebsstruktur es nicht anders zulässt, ist auch eine andere Gangseite (z.B. gegenüber) oder entsprechend weit genug voneinander entfernt möglich. Bei Berührungskontakt zwischen den oben genannten Tiergruppen, wird der Punkt nicht erfüllt.</p> <p>Alle Stallungen, in welchen Tiere im Geltungsbereich untergebracht sind, werden begutachtet.</p>   |  |  |  |
|                | 0   | nicht erfüllt                               |   |  |  |  |
|                | 1   | erfüllt                                     |   |  |  |  |
| 1.1.19         | <b>Seuchen- und Krankheitsvorbeugung: Es werden Maßnahmen zur Vermeidung der Einschleppung und Weiterverbreitung von Krankheiten und Seuchen getroffen - Zugang zum Betrieb und Tierbestand</b>   |   | <p>Es muss betriebseigene Schutzkleidung vorhanden sein, wie Stiefel und Overall (Mehr- oder Einweg). Bei Einweg müssen Schuhüberzieher, Einwegkittel oder Overalls vorrätig sein.</p> <p>Der Betrieb hat einen Biosicherheitsmanagementplan erstellt.</p> <p>Um den 2. Punkt zu erreichen, muss eine Umkleide- und Waschmöglichkeit vorhanden sein, die vor Betreten des Stalls erreichbar ist (vergleichbar mit Hygieneschleuse). Eine Dusche ist nicht erforderlich. Zudem muss ein Handwaschbecken in der Milchammer vorhanden sein sowie im Umfeld der</p>   |  |  |  |
|                | 0   | nicht erfüllt                               |   |  |  |  |
|                | 1   | erfüllt/betriebseigene Schutzkleidung für   |   |  |  |  |

|        |   |   |  |  |  |  |
|--------|---|---|--|--|--|--|
|        |   | betriebsfremde Personen ist vorhanden: Stiefel, Overall (oder Einwegschuhe, Einwegkleidung)   | Milchkammer eine Möglichkeit für die Reinigung und Desinfektion des Schuhwerkes.<br>Der Fahrer des Milchsammelwagens (MSW) muss direkten Zugang zur Milchkammer von außen haben.<br>Im Seuchenfall darf der Anfahrtsweg des MSW sich nicht mit Triebwegen kreuzen.   |  |  |  |
|        | 2   | zusätzlich Umkleide- und Waschmöglichkeit vorhanden und direkter Zugang des Fahrers des Milchsammelwagens von außen zur Milchkammer möglich | Begutachtung der Schutzkleidung und ggf. der Umkleide, Waschmöglichkeiten, Zugang zur Milchkammer und Anfahrtswegs des MSW.  |  |  |  |
| 1.1.20 | <b>Stall ist durch ein Hinweisschild „Milchkuhbestand – für Unbefugte Betreten verboten“, „Wertvoller Tierbestand“ o. ä. zu kennzeichnen.</b>   |   | Ein Stallschild mit der Aufschrift „Milchkuhbestand - für Unbefugte Betreten verboten“, „Wertvoller Tierbestand“ o. ä. muss vorhanden sein.<br>Begutachtung aller Stallungen, in welchen Tiere im Geltungsbereich untergebracht sind.  |  |  |  |
|        | 0   | nicht erfüllt   |  |  |  |  |
|        | 1   | erfüllt   |  |  |  |  |
| 1.1.21 | <b>Für den Fall eines Stromausfalls ist im Stall ein Notstromaggregat verfügbar oder es ist nachzuweisen, dass dieses in ausreichend kurzer Zeit für den Betrieb zur Verfügung steht.</b> |   | Nachweis eines Notstromaggregats im Betrieb.<br>Oder: Adresse angeben, wo Notstromaggregat verfügbar wäre, z.B. Feuerwehr/THW.<br>Bei kleinen Betrieben muss nachgewiesen werden, dass die Versorgung der Tiere (Fütterung, Tränkeversorgung, Melken) per Hand sichergestellt werden kann.<br>Bei einem Stromausfall muss die Versorgung der Tiere (d.h. Fütterung, Tränkeversorgung, Melken und die Belüftung in zwangsbelüfteten Ställen) sichergestellt werden. Es muss eine funktionsfähige Notstromversorgung bereitstehen. Alternativ muss eine Adresse angegeben werden, wo ein Notstromaggregat verfügbar wäre. Die technischen Gegebenheiten müssen vorhanden sein.<br>Weidemelker erfüllen das Kriterium, wenn das Melken bei Stromausfall über die Weidemelkanlage sichergestellt werden kann. Voraussetzung: Auch die Wasserversorgung muss gewährleistet sein.<br>Empfehlung: Netztrennschalter für den Anschluss des Notstromaggregats ans Netz. |  |  |  |
|        | 0   | nicht erfüllt   |  |  |  |  |
|        | 1   | erfüllt   |  |  |  |  |

|        |  |  |   |   |   |   |
|--------|--|--|---|---|---|---|
|        |  |  | Befragung des Landwirts und Begutachtung von Notstromaggregat und Einspeisestelle.<br><br>Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung § 3 (5)   |   |   |   |
| 1.1.22 | <b>Der Betrieb hat zweckmäßige Vorkehrungen für den Brandfall getroffen.</b>   |  | Vorhandensein von nach außen zu öffnenden Türen bzw. Schiebetüren, die freigehalten werden (Fluchttüren, Fluchtwege).<br>Ggf. Installation von Rauchmeldern.<br>Tierschutzgesetz § 2a, Abs. 1, Nr. 6  |   |   |   |
|        | 0  | nicht erfüllt                            | Befragung des Landwirts und Begutachtung der Fluchtwege und -türen in allen Stallungen, in welchen Tiere im Geltungsbereich untergebracht sind.   |   |   |   |
| 1.1.23 | <b>Kadaverlagerung erfolgt abgedeckt auf befestigter Fläche bis zur Abholung durch die Tierkörperbeseitigungsanstalt</b> |  | Kadaver müssen nach dem Entfernen aus dem Tierbereich (Stall, Weide) unverzüglich ordnungsgemäß gelagert werden. Sie müssen auf befestigten Flächen und möglichst außerhalb des Stallbereiches gelagert werden. Das Kadaverlager muss ausreichend groß bemessen sein. Rinder sind bis zur Abholung durch Tierkörperbeseitigungsunternehmen abgedeckt zu lagern.<br>Begutachtung des Kadaverlagerplatzes und Abdeckmöglichkeiten (z. B. Folie, Plane).   | 0 | 0 | 1 |
|        | 0  | nicht erfüllt                            |   |   |   |   |
| 1.1.24 | <b>Haltungsbedingte Mängel sind nicht erkennbar.</b>   |  | Fokus liegt auf Verletzungen, z.B. äußere Wunden und Gelenkdeformationen. Technopathien können Hinweise auf bauliche Mängel und Managementfehler sein. Erstere können direkt zu Verletzungen bei den Kühen führen. Fehler im Haltingsmanagement können Sozialkonflikte und Stress in der Herde verursachen, so dass z.B. durch Rangkämpfe Verletzungen entstehen können.<br>Der gesamte Bestand wird möglichst gemeinsam mit dem Betriebsleiter betrachtet, insb. Special Needs-Bereich (trockenstehende, kalbende, frischmelkende, kranke Kühe). Einzelne – insbesondere auffällige Kühe – werden stichprobenweise aufgetrieben.<br>Technopathien liegen bei weniger als 5 % der Kühe vor. Bei kleinen Betrieben von bis zu 20 Tieren gilt: Eine einzelne, tierärztlich versorgte verletzte Kuh führt nicht automatisch zur Abwertung, die Bewertung liegt im Ermessensspielraum des Auditors. | 1 | 0 | 1 |
|        | 0  | nicht erfüllt                            |   |   |   |   |
|        | 1  | erfüllt/Technopathien unter 5 % der Kühe |   |   |   |   |

## 1.2 Maßnahmen zur Sicherung der Eutergesundheit

|       |   |   |   |  |  |  |
|-------|---|---|---|--|--|--|
| 1.2.1 | <b>Es werden, wenn notwendig, Einzeltier-Zellzahluntersuchungen durchgeführt.</b>   |   | <p>Nachweise zu Einzeltier-Zellzahluntersuchungen, die nicht älter als 6 Monate sind, müssen vorgelegt werden. Oder es kann z. B. anhand der Ergebnisse der Gütebewertung nachgewiesen werden, dass innerhalb der letzten 6 Monate die Zellzahlen in jedem Monat unter 150.000 lagen (Mittelwert des Einzelmonats). Um den 2. Punkt zu erreichen, muss der Betrieb an der Milchleistungsprüfung oder anderen gleichwertigen Systemen teilnehmen. Beim Audit müssen entsprechende Nachweise (z. B. MLP-Bericht) vorgelegt werden und die Zellzahl muss in den letzten 6 Monaten mindestens 3x unter 400.000 liegen (Mittelwert Einzelmonat, nicht geometrischer Mittelwert aus 3 Monaten).</p> <p>Besonderheiten bei automatischen Melkanlagen: Es wird an einer Prüfung teilgenommen, in deren Verlauf die Gesamtgemelke von Einzeltieren elfmal jährlich mindestens auf die Anzahl der somatischen Zellen und die Tagesleistung der Kühe hin geprüft werden.</p> <p>Dokumentenkontrolle: Einzeltierzellzahluntersuchungen bzw. alle Milchgütebewertungen der letzten 6 Monate.</p> |  |  |  |
|       | 0   | nicht erfüllt   |   |  |  |  |
|       | 1   | erfüllt/<br>Zellzahluntersuchung von Einzeltieren im Verdachtsfall  |   |  |  |  |
|       | 2   | Teilnahme an der Milchleistungsprüfung (MLP) oder anderen gleichwertigen Systemen und Einhaltung der Zellzahlgrenzwerte nach Rohmilchgüteverordnung |   |  |  |  |
| 1.2.2 | <b>In Verdachtsfällen werden gezielte Untersuchungen durchgeführt.</b>  |   | <p>Ein Schalmtest oder ähnlich wirksame Testverfahren sind vorhanden. Gilt auch für Betriebe mit AMS (Verdachtsfall bei AMS: wenn Alarmliste Unregelmäßigkeiten anzeigt).<br/>Befragung des Landwirts.</p>  |  |  |  |
|       | 0   | nicht erfüllt   |   |  |  |  |
|       | 1   | erfüllt/Schalmtest oder ähnlich wirksame Testverfahren  |   |  |  |  |
| 1.2.3 | <b>Chronisch euterkrankte und therapieresistente Kühe werden selektiert.</b>  |   | <p>Euterkrankte und therapieresistente Kühe müssen selektiert werden. Als Nachweise dienen die Ergebnisse aus der Gütebewertung. Die Zellzahl muss in den letzten 6 Monaten mindestens 3x unter 400.000 liegen (Mittelwert Einzelmonat, nicht geometrischer Mittelwert aus 3 Monaten).<br/>Dokumentenkontrolle: alle Milchgütebewertungen der letzten 6 Monate</p>  |  |  |  |
|       | 0   | nicht erfüllt   |   |  |  |  |
|       | 1   | erfüllt   |   |  |  |  |
| 1.2.4 | <b>Untersuchungsergebnisse (von Molkereien, Landeskontrollverbänden, etc.) belegen, dass die Rohmilch auf Keimzahl, somatische Zellen</b> |   | <p>Die Ergebnisse der Milchgüteuntersuchungen der letzten sechs Monate müssen vorhanden bzw. kurzfristig verfügbar sein (z. B. Internet, Fax von Molkerei oder Buchstelle).<br/>Dokumentenkontrolle: alle Milchgütebewertungen der letzten 6 Monate</p>   |  |  |  |

|                   |   |  |  |  |  |
|-------------------|---|--|--|--|--|
|                   | <b>und Rückstände von Antibiotika untersucht wurde. Bei Überschreitung schafft der Milcherzeuger durch geeignete Maßnahmen Abhilfe.</b> | Bei Überschreitung: Befragung des Landwirts, ob geeignete Maßnahmen durchgeführt wurden (z. B. Einschaltung eines Tierarztes oder besondere Beobachtung der Tiere).  |  |  |  |
|                   | 0   | nicht erfüllt  |  |  |  |
|                   | 1   | erfüllt  |  |  |  |
| <b>1.2.5 K.o.</b> | <b>Werden Zitzenbäder oder -sprays mit biozider Wirkung eingesetzt, darf der Einsatz nicht gegen die VO (EU) 528/2012 verstoßen.</b>    | Der Auditor überprüft die Produktbeschreibung des Mittels, das aktuell in Gebrauch ist. Wenn Dippmittel oder Sprays eingesetzt werden, die mit der VO (EU) 528/2012 konform sind, ist das Kriterium erfüllt. Gegen die Biozid-VO darf nicht verstoßen werden.<br>Dippmittel werden in die Kategorien Desinfektionsmittel, Barrieremittel und Pflegemittel eingeteilt. Je nach Betriebssituation und beabsichtigtem Zweck sollte das Mittel gewählt werden.<br>Zitzenbäder und –sprays mit biozider Wirkung müssen zugelassen sein. Sobald eine Zulassung für ein Biozidprodukt ausgesprochen wurde (Beantragung der Zulassung bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)), wird es in der Produktdatenbank der BAuA veröffentlicht.<br>Befragung des Landwirts und Kontrolle der eingesetzten Mittel (Produktbeschreibungen).<br><br>Verordnung (EU) Nr. 528/2012<br>Verordnung (EG) Nr. 853/2004, Anh. III, Abschnitt IX, Kapitel II. B. 1. e) |  |  |  |
|                   | 0   | nicht erfüllt  |  |  |  |
|                   | 1   | erfüllt  |  |  |  |
| <b>1.2.6</b>      | <b>Es werden Maßnahmen für eine effiziente, antibiotikareduzierte Behandlung durchgeführt.</b>  | Es werden gezielte tierärztliche Beratungen und Maßnahmen zur Eutergesundheit einschließlich notwendiger tierärztlicher Behandlungen durchgeführt. Der Landwirt arbeitet eng mit seinem Tierarzt zusammen. Protokolliert werden Beratungstätigkeiten und Behandlungen des Tierarztes wie z.B.:<br>– Ergebnisse der Leitkeimbestimmung<br>– Eintragung jeder klinischen Mastitis mit Zellzahlen der letzten 3 MLP-Termine, Vorerkrankungen und aktueller Behandlung<br>Nach tierärztlicher Untersuchung und Indikation erfolgt die Verabreichung eines Antibiotikums nach den Vorgaben des Tierarztes.<br>Unter Hinzuziehung des Tierarztes gibt es Arbeitsanweisungen für Melker zur Behandlung einer klinischen Mastitis mit Behandlungsplan und ausgewähltem Antibiotikum.<br>Arbeitsanweisungen für Melker zum Trockenstellen inklusive gegebenenfalls Differenzierung bei Anwendung von antibiotischen Trockenstellern erfolgen nach                               |  |  |  |
|                   | 0   | nicht erfüllt  |  |  |  |
|                   | 1   | erfüllt/tierärztliche Beratungen und Behandlungen zur Eutergesundheit werden durchgeführt  |  |  |  |
|                   | 2   | Unterlagen vorhanden, dass Erregernachweise und ggf. Resistenztests durchgeführt werden  |  |  |  |
|                   |   |  |  |  |  |

|  |  |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|--|
|  |  | <p>tierärztlicher Beratung und Abgabe der antibiotischen Trockensteller durch den Tierarzt.</p> <p>Um den 2. Punkt zu erreichen, müssen Nachweise über Erregertests vorgelegt werden, die nicht älter als 6 Monate sind. Oder es kann nachgewiesen werden (Ergebnisse der Gütebewertung oder MLP-Zwischenbericht), dass in diesem Zeitraum die Zellzahlen in jedem Monat unter 150.000 lagen (Mittelwert des Einzelmonats). Falls Erregernachweise bzw. ggf. Resistenztests nicht direkt vom Labor an den Landwirt geschickt werden, muss dieser die Nachweise bei seinem Tierarzt anfordern. Wenn antibiotisch trocken gestellt wird, muss mindestens jährlich eine Beprobung erfolgen.</p> <p>Dokumentenkontrolle: Dokumentation der tierärztlichen Beratung und Behandlung. Dafür kommen folgende Belege und Nachweise in Betracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das vom Landwirt zu führende Bestandsbuch für Arzneimittel</li> <li>- AuA-Belege</li> <li>- Betreuungsvertrag mit Tierarzt (hier sollten Themen zur Eutergesundheit/Mastitisvorsorge einschl. Beratung enthalten sein)</li> <li>- Rechnungen vom Tierarzt (für Themen zur Eutergesundheit).</li> </ul> <p>Beratungsprotokolle oder Empfehlungen des Tierarztes (für Themen zur Eutergesundheit, z. B. auch auf Basis von Erregernachweisen und Resistenztests)</p> |  |  |  |
|--|--|--|--|--|--|

## 2.1 Kennzeichnung der Tiere und Bestandsregister

|                             |  |               |   |  |  |  |
|-----------------------------|--|---------------|---|--|--|--|
| <b>2.1.1</b><br><b>K.o.</b> | <b>Gemäß VVVO wird das Bestandsregister geführt, werden die Tiere gekennzeichnet und die Bestandsveränderungen gemeldet.</b> |               | <p>Ein Nachweis über die Führung eines Bestandsregisters ist vorhanden (handschriftliche Aufzeichnung oder Ausdruck aus dem Internet). Das Bestandsregister wird aktuell geführt (z. B. Eintragungen letzter Kalbungen). Jedes Rind muss mit zwei Ohrmarken gekennzeichnet sein. Bei Verlust einer Ohrmarke ist eine Ersatzohrmarke bei der zuständigen Stelle zu beantragen. Befragung des Landwirts und Begutachtung der Tiere.</p> <p>Dokumentenkontrolle: Bestandsregister (Ausdruck oder Online)</p> |  |  |  |
|                             | 0  | nicht erfüllt |   |  |  |  |
|                             | 1  | erfüllt       | <p>Viehverkehrsverordnung § 27 Kennzeichnung</p>  |  |  |  |

### 3. Milchgewinnung und -lagerung

#### 3.1 Melkstand bzw. Anbindestall bzw. AMS-Einrichtung (Räume, in denen Kühe gemolken werden)

|       |  |   |  |  |  |
|-------|--|---|--|--|--|
| 3.1.1 | <p><b>Melkstand und/oder Melkplatz ist so gelegen und beschaffen, dass das Risiko einer Milchkontamination begrenzt ist.</b></p>   | <p>Der Melkstand und/oder Melkplatz muss vom Stall getrennt sein (z. B. durch Stangen/Bügel, Gitterrost hinter den Kühen).<br/>Begutachtung aller Melkstände oder automatischer Melkanlagen.</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 853/2004, Anhang III, Abschnitt IX, Kapitel I, II. A. 1. und B. 1.</p>  |  |  |  |
|       | 0  | nicht erfüllt   |  |  |  |
|       | 1  | erfüllt   |  |  |  |
| 3.1.2 | <p><b>Wandflächen, Fußböden, Einrichtungen, Türen und Beläge befinden sich in einem sauberen Zustand und sind leicht zu reinigen und zu desinfizieren. Oberflächen der Geräte und Gegenstände, die mit Milch in Berührung kommen, befinden sich in einem sauberen Zustand und bestehen aus korrosionsbeständigem, nicht toxischem Material, das glatt, leicht zu reinigen, zu desinfizieren und einwandfrei instandgehalten ist.</b></p> | <p>Wände und Böden sind gefliest oder vergleichbar spezialbehandelt (z.B. mit wischfester Farbe gestrichen) und sind gut gereinigt. Einrichtungen und Geräte haben glatte, nicht rostende Oberflächen und sind gut gereinigt.<br/>Für den Melkstand bzw. Anbindestall gilt Folgendes:<br/><u>Melkstand und Roboterbereich:</u> Einrichtungen müssen im oberen Bereich grob gereinigt sein. Der untere Bereich (unter 1,50 m, Melkgeschirr) muss gut gereinigt sein.<br/>Die Wände, Fußböden, Türen, Belege usw. müssen sauber sein.<br/><u>Anbindestall:</u> Eine regelmäßige Reinigung der Wände sowie der Milch- und Luftleitung muss erkennbar sein, d. h. es dürfen keine alten, festgetrockneten Schmutzablagerungen vorhanden sein. Die Standfläche ist sauber. Das Gesamtbild muss einen gepflegten Eindruck machen.<br/>Begutachtung aller Räume, in denen Kühe gemolken werden.</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 853/2004, Anhang III, Abschnitt IX, Kapitel I, II. A. 1. und A. 3. und B.1.</p> |  |  |  |
|       | 0  | nicht erfüllt   |  |  |  |
|       | 1  | erfüllt/Wände und Böden sind gefliest oder vergleichbar spezialbehandelt (z.B. mit wischfester Farbe gestrichen) und sind gut gereinigt. Einrichtungen und Geräte haben glatte, nicht rostende  |  |  |  |

|       |   |   |   |   |   |   |
|-------|---|---|---|---|---|---|
|       |   | Oberflächen und sind gut gereinigt.<br>Anbindestall:<br>Standfläche ist sauber.   |   |   |   |   |
| 3.1.3 | <b>Ein Abfluss zur Ableitung von Abwässern ist vorhanden.</b>   |   | Im Melkstand sind Abfluss und Spritzeinrichtung vorhanden. In der Anbindehaltung sind z. B. Gitterrost oder Kotrinne mit Jaucheabfluss vorhanden. Es wird regelmäßig entmistet.<br>Begutachtung der Abflussmöglichkeiten.   | 0 | 1 | 0 |
|       | 0   | nicht erfüllt   |   |   |   |   |
|       | 1   | erfüllt/Anbindehaltung:<br>Gitterrost oder Kotrinne mit Jaucheabfluss und regelmäßige Entmistung vorhanden;<br>Melkstand: Abfluss und Spritzeinrichtung vorhanden |   |   |   |   |
| 3.1.4 | <b>Der Melkstand (bzw. der Anbindestall) ist ausreichend beleuchtet sowie be- und entlüftet.</b>  |   | Der Melkstand muss mit Kunstlicht und/oder Lichtöffnungen ausgestattet sein. Bei angeschaltetem Licht muss im Euterbereich die Schrift einer Zeitung lesbar sein; auch in der dunklen Jahreszeit. Die Vorgemelksprüfung ist ohne (optische) Anstrengungen möglich.<br>In Bezug auf die Belüftung gelten die Anforderungen des Punktes 1.13. Regulierbare Be- und Entlüftung z. B. über ausreichende Fensterfläche.<br>Begutachtung aller Räume, in denen Kühe gemolken werden.  |   |   |   |
|       | 0   | nicht erfüllt   |   |   |   |   |
|       | 1   | erfüllt/ohne Anstrengung ist Vorgemelksprüfung möglich, regulierbare Be- und Entlüftung (auch über ausreichende Fensterfläche möglich)                            |   |   |   |   |
| 3.1.5 | <b>Der Melkstand (bzw. der Anbindestall oder Roboterbereich) hat eine geeignete und ausreichende Versorgung mit Wasser von Trinkwasserqualität.</b> |   | Der Melkstand (bzw. Anbindestall oder Roboterbereich) hat eine geeignete und ausreichende Versorgung mit Wasser von Trinkwasserqualität. Die Trinkwasserverordnung wird eingehalten. Es gelten unterschiedliche Verordnungen in den Bundesländern.<br>Wird Brunnenwasser verwendet, muss die Trinkwasserqualität durch Analyseergebnisse belegt werden (Einhaltung aller laut gültiger VO vorgegebenen Parameter, d.h. mikrobiologische, chemische und sonstige wie radioaktive). Die Analyseergebnisse dürfen nicht älter als ein Jahr sein. | 0 | 1 | 0 |
|       | 0   | nicht erfüllt   |   |   |   |   |
|       | 1   | erfüllt/fließendes Wasser vorhanden   |   |   |   |   |

|  |  |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|--|
|  | (Trinkwasserqualität wird eingehalten) | Verordnung (EG) Nr. 853/2004, Anhang III, Abschnitt IX, Kapitel I, II. C. 2.<br>Verordnung (EG) Nr. 852/2004, Anhang I, Teil A, II. 4. d)<br>Trinkwasserverordnung |  |  |  |
|  |  | Befragung des Landwirts und Dokumentenprüfung bei Brunnenwasser (Trinkwasseranalyse max. ein Jahr alt)   |  |  |  |

### 3.2 Melkanlage, Melkzeug, Behälter

|              |   |   |   |          |          |          |
|--------------|---|---|---|----------|----------|----------|
| <b>3.2.1</b> | <b>Die Melkanlage wird regelmäßig gewartet.</b>   |   | <p>Die Zitzengummis müssen regelmäßig ausgetauscht werden (spätestens nach ca. 750 Betriebsstunden bzw. 1.500 bei Silikon-Zitzengummis). Zitzengummis und andere milchführende Gummiteile dürfen nicht porös oder anderweitig beschädigt sein. Die Innenseiten der kurzen und langen Milchschräume und der Zitzengummis dürfen keine Schwarzfärbung verursachen.<br/>Befragung des Landwirts und stichprobenartige Begutachtung von 10 % der Melkzeuge.<br/>Um den 2. Punkt zu erreichen, muss das Protokoll/der Prüfbericht der Melkanlagenprüfung vorhanden sein, welches/r nicht älter als 1 Jahr sein darf. Das Protokoll muss vollständig sein. Den Zusatzpunkt gibt es nur dann, wenn die Voraussetzungen für einen Punkt erfüllt sind.</p> <p>Dokumentenkontrolle: Vorhandensein Protokoll/Prüfbericht der Melkanlagenprüfung (&lt;1 Jahr)<br/>Für AMS gelten die gleichen Anforderungen.<br/>Wartungsintervall genau wie im Melkstand. Optische Begutachtung und Befragung des Landwirts, wann u.a. die Zitzengummis gewechselt werden. Dabei sind herstellerspezifische Besonderheiten zu beachten.<br/>Dokumentenkontrolle: Vorhandensein der Wartungsprotokolle (mind. 2 pro Jahr)</p> | <b>1</b> | <b>1</b> | <b>0</b> |
|              | 0   | nicht erfüllt   |   |          |          |          |
|              | 1   | erfüllt/allgemein guter Wartezustand, u.a. Pumpe; Zitzengummis lassen auf einen regelmäßigen Austausch (ca. 750 Betriebsstunden bzw. 1.500 bei Silikon) der Verschleißteile schließen |   |          |          |          |
| 2            | zusätzlich zum regelmäßigen Tausch der Verschleißteile liegt Protokoll/Prüfbericht der Melkanlagenüberprüfung nach DIN vor (nicht älter als 1 Jahr, Melkanlagenkontrolle oder Kundendienst) |   |   |          |          |          |
| <b>3.2.2</b> | <b>Die Geräte und Gegenstände werden nach Gebrauch gereinigt, desinfiziert und mit Wasser von Trinkwasserqualität gespült.</b>  |   | <p>Eine Spüleinrichtung ist vorhanden. Es erfolgt eine regelmäßige Reinigung und Desinfektion. Die Etiketten auf dem Kanister oder Lieferscheine weisen auf DLG, DVG oder nach EN 1276 anerkannte/geprüfte Reinigungs- und Desinfektionsmittel hin.<br/>Es wird ausreichend nachgespült, so dass Geräte und Gegenstände keine auffälligen Spülmängel (z. B. Ablagerungen in den Milchsammelstücken) aufweisen. Das Restwasser im Milchabscheider ist klar.<br/>Listen der anerkannten R+D-Mittel:</p>   | <b>0</b> | <b>1</b> | <b>0</b> |
|              | 0   | nicht erfüllt   |   |          |          |          |
|              | 1   | erfüllt/Spüleinrichtung vorhanden.  |   |          |          |          |

|   |  |   |  |  |  |
|---|--|---|--|--|--|
|   | Regelmäßige Reinigung und Desinfektion mit DLG, DVG oder nach EN 1276 anerkannten / geprüften Mitteln; ausreichende Nachspülung  | <ul style="list-style-type: none"> <li>- <a href="https://www.dlg.org/fileadmin/downloads/Tests/Landwirtschaft/Quartalsliste_Desinfektion_Melkanlagen.pdf">https://www.dlg.org/fileadmin/downloads/Tests/Landwirtschaft/Quartalsliste_Desinfektion_Melkanlagen.pdf</a></li> <li>- <a href="https://www.desinfektion-dvg.de/dvg-desinfektionsmittellisten/lebensmittelbereich">https://www.desinfektion-dvg.de/dvg-desinfektionsmittellisten/lebensmittelbereich</a></li> </ul> <p>R+D-Mittel aus dem Ausland dürfen nur verwendet werden, wenn die R+D-Mittel zugelassen sind (nach EN 1276).</p> <p>Dennoch: Mittel aus dem Ausland bergen ein Risiko aufgrund von z.B. sprachlichen Barrieren sowie von Unklarheiten bzgl. Prüfung.</p> <p>Ein Produkt, auf dem lediglich eine BAuA-Nr. vermerkt ist, wird nicht akzeptiert. Das Wasser hat Trinkwasserqualität. Die Trinkwasserverordnung wird eingehalten. Es gelten unterschiedliche Verordnungen in den Bundesländern.</p> <p>Wird Brunnenwasser verwendet, muss die Trinkwasserqualität durch Analyseergebnisse belegt werden (Einhaltung aller laut gültiger VO vorgegebenen Parameter, d.h. mikrobiologische, chemische und sonstige wie radioaktive).</p> <p>Um den 2. Punkt zu erreichen, sind Nachweise über die monatliche Kontrolle und Dokumentation der Reinigung und Desinfektion vorhanden (elektronische Aufzeichnung oder Handaufzeichnung).</p> <p>Einen 2. Punkt gibt es auch, wenn eine Sicherheitsvorrichtung vorhanden ist, die verhindert, dass der Reinigungsvorgang beginnt, solange der Schlauch noch im Tank ist.</p> <p>Für AMS gelten die gleichen Anforderungen. Bei AMS-Betrieben kann der 2. Punkt gegeben werden, wenn der Milcherzeuger dem Auditor in der Software die Aufzeichnungen zu den Reinigungsabläufen zeigen kann.</p> <p>Befragung des Landwirts zu Reinigungsroutine und Begutachtung der Etiketten und Lieferscheine von Reinigungsmitteln in der Milchkammer oder Technikraum des AMS sowie Begutachtung des Milchabscheiders.</p> <p>Befragung des Landwirts und Dokumentenprüfung bei Brunnenwasser. (Trinkwasseranalyse max. ein Jahr alt)</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 853/2004, Anhang III, Abs. IX, Kapitel I, II, A. 4<br/>Verordnung (EG) Nr. 852/2004, Anhang I, Teil A, II. 4. d)<br/>Trinkwasserverordnung</p> |  |  |  |
| 2 | monatliche Kontrolle und Dokumentation der Reinigung und Desinfektion (z.B. Temperatur, Konzentration, Zeit) oder eine Sicherheitsvorrichtung ist vorhanden, die verhindert, dass Reinigungsflüssigkeit in den Tank gelangt. |   |  |  |  |

### 3.3 Melkpersonal, Melkarbeit, Behandeln der Milch

|       |   |  |  |  |  |
|-------|---|--|--|--|--|
| 3.3.1 | <b>Das Melkpersonal trägt während des Melkens saubere, waschbare Arbeitskleidung.</b> | Saubere Arbeitskleidung (z. B. Melkschürze) muss vorhanden sein. Es müssen Waschmöglichkeiten (z.B. Waschbecken, Wasserhahn oder -schlauch) vorhanden und funktionstüchtig sein. |  |  |  |
|-------|---|--|--|--|--|

|                             |  |  |          |          |          |
|-----------------------------|--|--|----------|----------|----------|
|                             | <b>Das Melkpersonal reinigt sich vor dem Melken die Hände und Unterarme und wiederholt dies bei Bedarf.</b>  | Bei AMS wird generell ein Punkt vergeben.<br>Befragung des Landwirts und Begutachtung der Arbeitskleidung und Waschmöglichkeiten.  |          |          |          |
|                             | 0 nicht erfüllt  | Verordnung (EG) Nr. 853/2004, Anhang III, Abs. IX, Kapitel I, II, C. 1.  |          |          |          |
|                             | 1 erfüllt  |  |          |          |          |
| <b>3.3.2</b>                | <b>Das Euter muss zu Beginn des Melkens sauber sein.</b>   | Es werden saubere Mehrwegtücher (pro Kuh ein Tuch) oder Einwegtücher (z. B. „Küchenrolle“) verwendet.<br>AMS-Betrieb: Die Einstellungen der Reinigungsbecher und –bürsten müssen eine einwandfreie Säuberung der Striche gewährleisten. Bei nicht einwandfreier Reinigung ist das Kriterium nicht erfüllt.<br>Befragung des Landwirts und Begutachtung der Reinigungstücher.<br>Stichprobenartige Begutachtung der Striche der Kühe in AMS-Betrieben.  | <b>1</b> | <b>1</b> | <b>0</b> |
|                             | 0 nicht erfüllt  | Verordnung (EG) Nr. 853/2004, Anhang III, Abs. IX, Kapitel I, II, B. 1. a)   |          |          |          |
|                             | 1 erfüllt  |  |          |          |          |
| <b>3.3.3</b><br><b>K.o.</b> | <b>Die ersten Milchstrahlen aus jeder Zitze werden gesondert gemolken, um sich durch Prüfen des Aussehens von der einwandfreien Beschaffenheit der Milch von jedem Tier zu überzeugen (Vorgemelksprüfung).</b> | Eine Vorgemelksprüfung wird durchgeführt. Wird vom Auditor ein Verstoß bei der Vor-Ort-Kontrolle beobachtet, gilt der Punkt als nicht erfüllt.<br>AMS-Betriebe erfüllen dieses Kriterium, wenn sie an einer MLP teilnehmen. Betriebe, deren AMS eine Vorgemelksprüfung durch Leitfähigkeitsmessung oder Farbmessung durchführen können, müssen zum Bestehen des Punktes nicht an der MLP teilnehmen. AMS-Betriebe, die nicht an der MLP teilnehmen, müssen an einer Prüfung in Anlehnung an MLP teilnehmen. Findet dementsprechend eine Prüfung, d.h. eine regelmäßige Zellzahluntersuchung der Einzelkühe (automatisch bei AMS, z.B. mittels online cell counter) statt und sind die Ergebnisse bzw. die Zellgehalte aus diesen Untersuchungen nachvollziehbar dokumentiert, gilt das Kriterium als erfüllt – auch wenn systembedingt keine Vorgemelksprüfung erfolgt.<br>Empfehlung: Zur Sicherung der entsprechenden Funktionalitäten sollte die Anlage jährlich fachgerecht kalibriert werden.<br>Befragung des Landwirts und Dokumentenprüfung (Dokumentation der Zellzahluntersuchungen der letzten 6 Monate). |          |          |          |
|                             | 0 nicht erfüllt  | Verordnung (EG) Nr. 853/2004, Anhang III, Abs. IX, Kapitel I, II, B. 1 .b)   |          |          |          |
|                             | 1 erfüllt  |  |          |          |          |
| <b>3.3.4</b><br><b>K.o.</b> | <b>Kühe, die keine einwandfreie Milch geben, werden gesondert gemolken und ihre Milch wird nicht für den menschlichen Verzehr abgegeben.</b>   | Beim Audit wird die Vorgehensweise geschildert. Wird vom Auditor ein Verstoß bei der Vor-Ort-Kontrolle beobachtet, gilt der Punkt als nicht erfüllt.<br>Befragung des Landwirtes.  |          |          |          |
|                             |  | Verordnung (EG) Nr. 853/2004, Anhang III, Abs. IX, Kapitel I, II, B. 1. b  |          |          |          |

|                       |  |  |   |          |          |          |
|-----------------------|--|--|---|----------|----------|----------|
|                       | 0  | nicht erfüllt  |   |          |          |          |
|                       | 1  | erfüllt  |   |          |          |          |
| <b>3.4 Milchammer</b> |  |  |   |          |          |          |
| 3.4.1                 | <b>Der Anfahrtsweg ist befestigt und sauber und der Standplatz für den Milchsammelwagen ist planbefestigt und sauber.</b>  |  | Anfahrtsweg muss nicht asphaltiert, betoniert und gepflastert sein. Kies und Schotter genügen zur Befestigung.<br>Standplatz muss planbefestigt sein, d.h. betoniert, asphaltiert oder gepflastert.<br>Begutachtung des Anfahrtsweges und des Standplatzes.   | <b>0</b> | <b>1</b> | <b>1</b> |
|                       | 0  | nicht erfüllt  |   |          |          |          |
|                       | 1  | erfüllt  |   |          |          |          |
| 3.4.2                 | <b>Der Absaugpunkt ist mit einem maximal 6 m langen Schlauch erreichbar.</b>   |  | Die betriebliche Absaugleitung bis zum Absaugpunkt ist in den regelmäßigen Reinigungsablauf integriert.<br>Beim Audit wird demonstriert, wie die betriebliche Absaugleitung an die Reinigung angeschlossen wird. Bei kurzen Schläuchen bis 2m wird die manuelle Reinigung akzeptiert, sofern die Keimzahl in Ordnung ist.<br>Befragung des Landwirtes zu regelmäßigem Reinigungsablauf und Begutachtung des Anschlusses an den Absaugpunkt. Wenn mehrere Absaugpunkte vorhanden sind, werden alle Absaugpunkte begutachtet. |          |          |          |
|                       | 0  | nicht erfüllt  |   |          |          |          |
|                       | 1  | erfüllt/betriebliche Absaugleitung bis zum Absaugpunkt muss in den regelmäßigen Reinigungsablauf integriert sein |   |          |          |          |
| 3.4.3                 | <b>Die Milchammer ist als geschlossener Raum ausreichend vom Stall getrennt, abschließbar und so gelegen, dass die Milch nicht nachteilig beeinflusst wird. Sie ist geschützt gegen Ungeziefer, Tiere aller Art werden ferngehalten.</b> |  | Die Milchammer ist bautechnisch von Stall und Dungstätten getrennt. Dieses Kriterium ist auch erfüllt, wenn eine verschließbare Tür zum Stall hin vorhanden ist.<br>Begutachtung der gesamten Milchammer. Wenn mehrere Milchammern vorhanden sind, werden alle Milchammern begutachtet.<br><br>Verordnung (EG) Nr. 853/2004, Anhang III, Abs. IX, Kapitel I, II. A. 1., A. 2. und B. 2.<br>Verordnung (EG) Nr. 852/2004, Anhang I, Teil A. II. 4.f)   | <b>0</b> | <b>1</b> | <b>0</b> |
|                       | 0  | nicht erfüllt  |   |          |          |          |
|                       | 1  | erfüllt/bautechnisch von Stall und Dungstätten getrennt. Verschließbare Tür zum Stall hin zulässig               |   |          |          |          |
| 3.4.4<br><b>K.o.</b>  | <b>Die Milch wird bei täglicher Abholung unverzüglich auf</b>  |  |   |          |          |          |

|                             |  |   |               |          |   |  |  |  |  |
|-----------------------------|--|---|---------------|----------|---|--|--|--|--|
|                             | <p><b>eine Temperatur von nicht mehr als + 8 °C und bei nicht täglicher Abgabe auf nicht mehr als + 6 °C heruntergekühlt.</b></p>  | <p>Der Milchtank verfügt über eine Kühlung (Direktverdampfer, Eiswasser, Wärmetauscher). Temperaturanzeige und Rührwerk sind funktionstüchtig. Kühltemperatur ist korrekt eingestellt. Der Tankdeckel lässt sich öffnen. Begutachtung der Temperaturanzeige und des Rührwerks. Wenn diese defekt sind oder der Verdacht besteht, dass die Temperatur der Milch nicht stimmt, wird die Temperatur der Milch durch den Landwirt mit einem Thermometer geprüft (bei befülltem Tank). Dafür kann auch ein externes Thermometer genutzt werden.</p>  |               |          |   |  |  |  |  |
|                             | <table border="1"> <tr> <td>0</td> <td>nicht erfüllt</td> </tr> <tr> <td>1</td> <td>erfüllt</td> </tr> </table>  | 0   | nicht erfüllt | 1        | erfüllt   | <p>Verordnung (EG) Nr. 853/2004, Anhang III, Abs. IX, Kapitel I, II. A. 2. und B. 2.</p> |  |  |  |
| 0                           | nicht erfüllt  |   |               |          |   |  |  |  |  |
| 1                           | erfüllt  |   |               |          |   |  |  |  |  |
| <b>3.4.5</b>                | <p><b>Die Milchammer ist frei von zweckfremden Gegenständen; Reinigungs- sowie Desinfektionsgeräte und -mittel werden in einem getrennten Raum oder separat in einem Schrank gelagert. Dies gilt nicht für Mittel, die in Gebrauch sind.</b></p> | <p>Folgende Gegenstände dürfen sich in der Milchammer befinden: Kanister mit Reinigungsmitteln, die in Gebrauch sind, Filter, Hygienehandschuhe, saubere Gummischürze, Melkeimer, Bürste, Schrubber, sauberes Handtuch u. Handreinigungsmittel, Handpflegemittel, Vorgemelksbecher, Schalmtest, angefangener Dippmittelbehälter, Medikamente, die im Schrank gelagert sind, Leiter, um in den Tank zu schauen, Hochdruckreiniger, der nur in der Milchammer genutzt wird, Waschmaschine für Eutertücher, Vakuumpumpe, wenn die Abluft nach außen geführt wird und keine Ölverschmutzungen festgestellt werden. Zweckfremde Gegenstände dürfen nicht in der Milchammer gelagert werden. Dazu gehören u. a.: Reinigungsmittel, die noch nicht im Gebrauch sind, Pflanzenschutzmittel, Öle, Farben, unverschlossene Medikamente, Tränkeimer, Hochdruckreiniger, Mülleimer (auch mit Deckel), gebrauchte Eutertücher, schmutzige Kleidung, Probenahme-Ausrüstung, wenn der Landwirt Probenehmer ist.</p> <p>Begutachtung der gesamten Milchammer. Wenn mehrere Milchammern vorhanden sind, werden alle Milchammern begutachtet.</p> | <b>0</b>      | <b>1</b> | <b>1</b>  |  |  |  |  |
|                             | <table border="1"> <tr> <td>0</td> <td>nicht erfüllt</td> </tr> <tr> <td>1</td> <td>erfüllt</td> </tr> </table>  | 0   | nicht erfüllt | 1        | erfüllt   |  |  |  |  |
| 0                           | nicht erfüllt  |   |               |          |   |  |  |  |  |
| 1                           | erfüllt  |   |               |          |   |  |  |  |  |
| <b>3.4.6</b><br><b>K.o.</b> | <p><b>Nach dem Melken wird die Milch in eine saubere Milchammer befördert. Diese wird gereinigt und ist leicht zu desinfizieren; es sind ausreichende Einrichtungen zur Ableitung von Abwässern vorhanden.</b></p>                               | <p>Boden und Wände sind gefliest oder vergleichbar spezialbehandelt und sind gut gereinigt.</p> <p>Die Einrichtung muss sauber sein.</p> <p>Ein Abfluss zur Ableitung von Abwässern ist vorhanden.</p> <p>Das Kriterium ist als K.o. zu bewerten,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wenn Fliesen, bzw. Spezialbeschichtungen der Böden und Wände, nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, um ihrem Zweck gerecht werden zu können. Dies trifft auch zu, wenn z. B. die Fliesen vorhanden, aber erkennbar an mehreren Stellen bzw. flächig beschädigt sind.</li> <li>- bei erkennbaren Hygienemängeln, wie bereits länger bestehenden deutlich sichtbaren Verunreinigungen (Beläge, einzelne Schimmelnester, Abwasserreste)</li> </ul>  | <b>0</b>      | <b>1</b> | <b>1</b>  |  |  |  |  |
|                             | <table border="1"> <tr> <td>0</td> <td>nicht erfüllt</td> </tr> <tr> <td>1</td> <td>erfüllt/Boden und Wände sind gefliest oder vergleichbar</td> </tr> </table>  | 0   | nicht erfüllt | 1        | erfüllt/Boden und Wände sind gefliest oder vergleichbar |  |  |  |  |
| 0                           | nicht erfüllt  |   |               |          |   |  |  |  |  |
| 1                           | erfüllt/Boden und Wände sind gefliest oder vergleichbar  |   |               |          |   |  |  |  |  |

|       |  |  |  |   |   |   |
|-------|--|--|--|---|---|---|
|       |  | spezialbehandelt und gut gereinigt. Abfluss vorhanden.   | <p>- wenn zum Auditzeitpunkt eine mögliche Beeinträchtigung des Gesamthygienestatus nicht ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Abweichungen, die nachvollziehbar temporär aufgetreten sind und kurzfristig abgestellt werden können, führen zu keiner Abwertung (z. B. Auditbeginn vor täglicher Reinigungsroutine).</p> <p>Begutachtung der Beschaffenheit und Sauberkeit der Böden und Wände der Milchammer. Wenn mehrere Milchammern vorhanden sind, werden alle Milchammern begutachtet.</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 853/2004, Anhang III, Abs. IX, Kapitel I, II. A.1. und B. 2.</p>   |   |   |   |
| 3.4.7 | <b>Die Milchammer ist ausreichend beleuchtet sowie be- und entlüftet.</b>        |  | <p>Beide Kriterien (Licht und Luft) müssen erfüllt werden.</p> <p>Die Milchammer ist ausreichend beleuchtet (Tageslicht; wenn das Tageslicht nicht ausreicht, dann künstliche Beleuchtung). Mindestens eine Lüftungsöffnung/ein Fenster ist vorhanden. Es ist kein unangenehmer Geruch wahrnehmbar.</p> <p>Zur Erreichung des 2. Punktes muss das Kühlaggregat außerhalb der Milchammer untergebracht sein.</p> <p>Begutachtung der gesamten Milchammer. Wenn mehrere Milchammern vorhanden sind, werden alle Milchammern begutachtet.</p>   |   |   |   |
|       | 0  | nicht erfüllt  |  |   |   |   |
|       | 1  | erfüllt/ausreichend beleuchtet/ Kein unangenehmer Geruch wahrnehmbar. Mindestens eine Lüftungsöffnung/Fenster vorhanden. |  |   |   |   |
|       | 2  | Kühlaggregat ist getrennt von Milchammer untergebracht.  |  |   |   |   |
| 3.4.8 | <b>Die Milchammer verfügt über eine ausreichende Versorgung mit Trinkwasser.</b> |  | <p>In der Milchammer ist fließendes Wasser vorhanden. Die Trinkwasserverordnung wird eingehalten.</p> <p>Beim Audit wird erklärt, ob kommunales- oder Brunnenwasser verwendet wird, und mit welchem Wasser die Innenreinigung des Tanks und/oder der Melkanlage erfolgt.</p> <p>Das Wasser hat Trinkwasserqualität. Die Trinkwasserverordnung wird eingehalten. Es gelten unterschiedliche Verordnungen in den Bundesländern.</p> <p>Wird Brunnenwasser verwendet, muss die Trinkwasserqualität durch Analyseergebnisse belegt werden (Einhaltung aller laut gültiger VO vorgegebenen Parameter, d.h. mikrobiologische, chemische und sonstige wie radioaktive).</p> <p>Hinweis: Handwaschbecken für Fälle von Tierseuchen</p> | 0 | 1 | 0 |
|       | 0  | nicht erfüllt  |  |   |   |   |
|       | 1  | erfüllt/fließendes Wasser vorhanden (Trinkwasserqualität wird eingehalten)   |  |   |   |   |

|  |  |  |   |  |  |  |
|--|--|--|---|--|--|--|
|  |  |  | Befragung des Landwirts und Dokumentenkontrolle bei Brunnenwasser (Trinkwasseranalyse max. ein Jahr alt). |  |  |  |
|  |  |  | Verordnung (EG) Nr. 852/2004, Anhang I, Teil A, II. 4. d)<br>Trinkwasserverordnung                        |  |  |  |

#### 4. Futter / Fütterung

|                             |   |   |  |   |  |  |  |
|-----------------------------|---|---|--|---|--|--|--|
| <b>4.1.1</b><br><b>K.o.</b> | <b>Es werden ausschließlich Misch- und Einzelfuttermittel von Futtermittelherstellern und -händlern eingesetzt, welche die Anforderungen der Futtermittelvereinbarung einhalten. Es dürfen nur Futtermittel eingesetzt werden, die von den Systemgebern zugelassen und für das QM-Milch-System bestimmt sind.</b>   |   | Milcherzeugende Betriebe müssen ihre Futtermittel von solchen Futtermittelherstellern und -händlern beziehen, die sich für die Lieferberechtigung ins QM-Milch-System registriert haben und in den zentralen Listen (Datenbanken von QS und GMP+ International) aufgeführt sind.<br>Milcherzeuger dürfen nur solche Zukauffuttermittel (Misch- und Einzelfuttermittel) einsetzen, die von Herstellern und Händlern stammen, die einer Vereinbarung auf Basis der bundeseinheitlichen Futtermittelvereinbarung unterliegen. Es dürfen nur Futtermittel eingesetzt werden, die von den Systemgebern zugelassen und für das QM-Milch-System geeignet sind. Die Futtermittelvereinbarung kann auf <a href="http://www.qm-milch.de">www.qm-milch.de</a> eingesehen und abgerufen werden.<br>Lieferscheine über Futtermittelzukauf müssen vorhanden sein.  |   |  |  |  |
|                             |   | 0 | nicht erfüllt  | Dokumentenkontrolle: Lieferscheine bis zum letzten QM-Milch-Audit und Stichprobenkontrolle (min. 5 Lieferscheine) der QM-Milch-Lieferberechtigung des Futtermittelunternehmens in der QS bzw. GMP+ Datenbank. |  |  |  |
|                             |   | 1 | erfüllt  |   |  |  |  |
| <b>4.1.2</b>                | <b>Einzel- oder Mischfuttermittel für den landwirtschaftlichen Betrieb werden schriftlich unter Nennung folgender Aspekte bestellt: Tierart/Tierkategorie, Futtermittelart/-bezeichnung und Hinweis auf Einhaltung der QM-Milch-Kriterien. Im Rahmen der Bestellung gibt der Landwirt sein Einverständnis zur Weitergabe der VVVO-Nummer im Rahmen des Ereignis- und Krisenmanagements.</b> |   | Durch das Futtermittelunternehmen ist beim Bestellvorgang des Landwirts zu klären, ob es sich beim Empfänger um einen QM-Milch-Systemteilnehmer handelt. Alternativ zur schriftlichen Futtermittelbestellung des Landwirtes liegt für die hinsichtlich der QM-Milch-Produktion relevanten Futtermittel eine schriftliche Vereinbarung (bzw. schriftliche Mitteilung an den Futtermittellieferanten) mit dem Lieferanten vor, dass nur Futtermittel geliefert werden, die für das QM-Milch-System geeignet sind.<br>Im Audit muss anhand entsprechender Dokumente nachgewiesen werden, dass das/die Futtermittelunternehmen die erforderlichen Informationen erhalten hat/haben und das Einverständnis zur Weitergabe der VVVO-Nummer im Rahmen des Ereignis- und Krisenmanagements erteilt wurde.<br>Dokumentenkontrolle: Vorliegen der schriftlichen Vereinbarung und Einverständniserklärung zur Weitergabe der VVVO-Nummer für Futtermittellieferungen bis zum letzten Audit bzw. frühestens ab 1.10.2024 (Stichprobenkontrolle von min. zwei Futtermittellieferungen). |   |  |  |  |
|                             |   | 0 | nicht erfüllt  |   |  |  |  |
|                             |   | 1 | erfüllt  |   |  |  |  |

|               |  |  |          |          |          |
|---------------|--|--|----------|----------|----------|
| 4.1.3<br>K.o. | <b>Alle Lieferungen von Zukaufsfuttermitteln werden anhand von Abrechnungen, Lieferscheinen oder anderen Nachweisen belegt. Die Unterlagen enthalten Angaben zum Zeitpunkt der Lieferung sowie zu Art und Menge des Futtermittels. Ebenso ist die Adresse des Lieferanten ersichtlich. Dieses gilt auch für den Zukauf von auf landwirtschaftlichen Betrieben erzeugten Futtermitteln. Die Unterlagen sind fünf Jahre aufzubewahren.</b> | Ordner mit Lieferscheinen, Abrechnungen oder anderen Nachweisen von Zukaufsfuttermitteln muss vorhanden sein.<br>Beim Zukauf von anderen Landwirten reichen handschriftliche Aufzeichnungen mit Bezeichnung, Lieferdatum, Menge, Lieferant als Nachweis aus.<br>Die Unterlagen enthalten Angaben zum Zeitpunkt der Lieferung, zur Art und Menge des Futtermittels, Adresse des Lieferanten und sind 5 Jahre aufzubewahren.<br>Dokumentenkontrolle: Futtermittellieferungen bis zum letzten QM-Milch-Audit, Stichprobenkontrolle (min. 5 Lieferscheine) |          |          |          |
|               | 0  | nicht erfüllt  |          |          |          |
|               | 1  | erfüllt  |          |          |          |
| 4.1.4         | <b>Die Futterqualität im Trog ist in Ordnung (z. B. kein Schimmel, keine Nachgärung, kein altes Futter). Tröge und technische Einrichtungen (u. a. Futtervorlagesysteme) weisen keine dauerhaften Ablagerungen oder Verschmutzungen auf.</b>   | Die Qualität des Futters im Trog wird (visuell) kontrolliert. Erfüllt ist das Kriterium, wenn z. B. kein Schimmel und kein altes Futter vorhanden ist. Der Trog selbst und technische Einrichtungen sind sauber und weisen keine dauerhaften Ablagerungen auf.<br>Begutachtung der Futtertröge.<br><br>Verordnung (EG) Nr. 183/2005, Anhang III  | <b>1</b> | <b>1</b> | <b>1</b> |
|               | 0  | nicht erfüllt  |          |          |          |
|               | 1  | erfüllt  |          |          |          |
| 4.1.5         | <b>Die tier- und umweltgerechte Fütterung wird durch Futteranalysen (Nährstoffanalysen) und Rationsberechnungen unterstützt.</b>   | Die Analysen des 1. und 2. Schnittes der Grassilage sowie eine Analyse der Maissilage müssen vorgelegt werden. Des Weiteren muss eine Rationsberechnung vorliegen. Auch eigene Berechnungen sind zulässig.<br>Dokumentenkontrolle: Aktuelle Analysen (1. und 2. Schnitt Grassilage, Maissilage) und aktuelle Rationsberechnung.  |          |          |          |
|               | 0  | nicht erfüllt  |          |          |          |
|               | 1  | erfüllt  |          |          |          |

|       |   |               |  |   |   |   |
|-------|---|---------------|--|---|---|---|
| 4.1.6 | <b>Durch getrennte Lagerung von Futtermitteln für verschiedene Tierarten werden Futtermittelvermischungen wirksam verhindert.</b> |               | Getrennte Silos müssen vorhanden sein. Die Auslaufrohre müssen deutlich gekennzeichnet sein, damit es zu keiner Verwechslungsgefahr kommt. Befragung des Landwirts und Begutachtung aller Futtermittelläger, Silos und Auslaufrohre.<br><br>Verordnung (EG) Nr. 183/2005, Anhang III   |   |   |   |
|       | 0   | nicht erfüllt |  |   |   |   |
|       | 1   | erfüllt       |  |   |   |   |
| 4.1.7 | <b>Durch die Art der Lagerung darf keine Beeinträchtigung der Futtermittelqualität und -sicherheit eintreten.</b>                 |               | Futtermittel müssen getrennt gelagert sein von Düngemitteln, Bioziden (z. B. R+D-Mittel), Pflanzenschutzmitteln, Tierarzneimitteln sowie Treibstoffen und sonstigen Chemikalien. Die Lagerbereiche und Behälter sind sauber und trocken. Letzteres gilt nicht für Silagelagerplätze.<br><br>Silagelagerplätze müssen vor starker Verunreinigung durch z.B. Wildvögel und Schadhager mittels Abdeckung o.ä. geschützt werden. Es müssen Maßnahmen erfolgen zur Verhinderung von Nacherwärmung und Schimmelpilzbildung z.B. durch sorgfältige Abdeckung und Verhinderung von Undichtigkeiten. Befragung des Landwirts und Begutachtung aller Futtermittelläger und Silos<br><br>Verordnung (EG) Nr. 183/2005, Anhang III | 1 | 1 | 0 |
|       | 0   | nicht erfüllt |  |   |   |   |
|       | 1   | erfüllt       |  |   |   |   |

## 5.1 Arzneimittel, Rückstände

|                      |  |               |   |  |  |  |
|----------------------|--|---------------|---|--|--|--|
| 5.1.1<br><b>K.o.</b> | <b>Die Nachweise über eingesetzte Arzneimittel sind vorhanden. Milcherzeuger nehmen am staatl. Antibiotikamonitoring (HIT/TAM-Datenbank) nach dem Tierarzneimittelgesetz teil und müssen demnach einen Vergleich mit den jährlich durch das BVL veröffentlichten Kennzahlen vornehmen.</b> |               | Über den Erwerb und die Anwendung der vom Tierhalter bezogenen, zur Anwendung bei Lebensmittel liefernden Tieren bestimmten apotheken- und verschreibungspflichtigen Arzneimittelsind Dokumentationen vorzuweisen. Nachweise über den Erwerb können sein:<br><ul style="list-style-type: none"> <li>- tierärztlicher Nachweis</li> <li>- tierärztliche Verschreibung bei verschreibungspflichtigen Arzneimitteln</li> <li>- Lieferscheine oder Warenbegleitscheine bei Apothekenpflichtigen Arzneimitteln</li> <li>- Belege der Verschreibung oder des Herstellungsauftrages bei Fütterungsarzneimitteln</li> </ul> Dokumentationen über die Anwendung müssen in übersichtlicher und allgemein verständlicher Form und zeitlich geordnet folgende Angaben enthalten:<br><ul style="list-style-type: none"> <li>- Anzahl, Art und Identität der behandelten Tiere, sofern zur Identifizierung nötig, deren Standort</li> <li>- Arzneimittelbezeichnung</li> <li>- verabreichte Menge des Arzneimittels</li> <li>- Datum der Anwendung</li> <li>- Wartezeit in Tagen</li> </ul> |  |  |  |
|                      | 0  | nicht erfüllt |   |  |  |  |
|                      | 1  | erfüllt       |   |  |  |  |

|       |  |  |  |  |  |
|-------|--|--|--|--|--|
|       |  | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Name der Person, die das Arzneimittel angewendet hat</li> <li>- Nummer des tierärztlichen Nachweises</li> </ul> <p>Die tierärztlichen Nachweise können vom Tierhalter zur Dokumentation genutzt werden.</p> <p>Bei Anwendung durch den Tierhalter ist zulässig, dass das Anwendungsdatum, die Anwendungsmenge und der Name des Anwenders vom Tierhalter handschriftlich auf dem tierärztlichen Nachweis ergänzt werden. Bei der Abgabe von Trockenstellern kann der Tierhalter auch die Identität der behandelten Tiere mit den Anwendungsdaten handschriftlich nachtragen.</p> <p>Die Nachweise sind mindestens 5 Jahre vom Zeitpunkt ihrer Erstellung an aufzubewahren. Sie können auch als elektronisches Dokument geführt werden.</p> <p><u>Dokumentation Antibiotikaeinsatz:</u></p> <p>Milcherzeuger nehmen am staatl. Antibiotikamonitoring (HIT/TAM-Datenbank) nach dem Tierarzneimittelgesetz teil und müssen demnach einen Vergleich mit den jährlich durch das BVL veröffentlichten Kennzahlen vornehmen. Betriebe, welche die Kennzahl 1 überschreiten, müssen mit dem Tierarzt die Ursachen für den häufigen Antibiotikaeinsatz ermitteln und ggfs. Maßnahmen ergreifen, diesen zu reduzieren.</p> <p>Betriebe, welche die Kennzahl 2 überschreiten, müssen einen schriftlichen Maßnahmenplan zur Senkung des Antibiotikaeinsatzes erarbeiten und der zuständigen Überwachungsbehörde vorlegen.</p> <p>Die Erfüllung wird durch Vorlage der betreffenden Dokumente (Schreiben der zuständigen Behörde und ggf. Maßnahmenplan) belegt.</p> <p>Dokumentationkontrolle:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorhandensein ausgefüllter Arzneimittel-Anwendungs- und Abgabebelege bis zum letzten Audit bzw. 5 Jahre (Aufbewahrungsfrist) beim Erstaudit.</li> <li>- Antibiotikamonitoring: Schreiben der zuständigen Behörde und ggf. Maßnahmenplan bis zum letzten Audit bzw. max. bis 2. April 2025.</li> </ul> <p>Verordnung über Nachweispflichten für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind</p> <p>Verordnung über tierärztliche Hausapotheken (TÄHAV), § 13 Nachweise Tierarzneimittelgesetz, Abschnitt 4, Unterabschnitt 5, Vorschriften zur Verringerung der Behandlung mit antibiotisch wirksamen Arzneimitteln und zu tierärztlichen Mitteilungen über die Arzneimittelverwendung</p> |  |  |  |
| 5.1.2 | <b>Arzneimittel werden ordnungsgemäß aufbewahrt.</b> | Es gilt für die Lagerung die Vorgabe laut Medikamentenaufdruck. Die Lagerung von Arzneimitteln erfolgt separat und in einem abschließbaren Raum oder Schrank, so   |  |  |  |

|                             |  |   |   |  |  |  |
|-----------------------------|--|---|---|--|--|--|
|                             | 0  | nicht erfüllt   | dass Unbefugte keinen Zugriff haben. Nach dem Verfallsdatum dürfen Medikamente nicht mehr verabreicht werden und sind zu entsorgen. Begutachtung aller Medikamentenlager. Stichprobenkontrolle des Verfallsdatums der Medikamente.  |  |  |  |
|                             | 1  | erfüllt/Arzneimittel werden in einem abschließbaren Raum oder Schrank separat aufbewahrt. |   |  |  |  |
| <b>5.1.3</b>                | <b>Es wird ein festes Verfahren (z. B. Farbmarkierung, Fesselband, elektronische Melksperre) zur guten Erkennung aller behandelten Kühe beim Melken angewandt.</b> |   | Fesselbänder oder Stifte zur Markierung behandelter Kühe müssen vorhanden sein.<br>Befragung des Landwirts und Begutachtung des Erkennungsverfahrens, falls behandelte Tiere vorhanden sind. Bei AMS-Betrieben ist die Separierung generell gewährleistet.<br><br>Verordnung (EG) Nr. 853/2004, Anhang III, Abschnitt IX, Kapitel I, II. B. 1. d)   |  |  |  |
|                             | 0  | nicht erfüllt   |   |  |  |  |
|                             | 1  | Erfüllt   |   |  |  |  |
| <b>5.1.4</b><br><b>K.o.</b> | <b>Die Milch behandelter Kühe wird erst nach Ablauf der Wartezeit abgeliefert. Die Nutzung von Hemmstofftests wird empfohlen.</b>                                  |   | Die Wartezeit nach einer Arzneimittelapplikation ist einzuhalten. Beim Audit wird die Vorgehensweise geschildert. Die Wartezeit ist auch einzuhalten, wenn ein negativer Hemmstofftest vorliegt.<br>Um den 2. Punkt zu erreichen, muss nachgewiesen werden, dass ein eigenes (Hemmstoff-)Testkit vorhanden ist oder ein Service für den Hemmstofftest in Anspruch genommen wird.<br>Befragung des Landwirts und ggf. Begutachtung des Hemmstoff-Testkits bzw. Servicevertrag für Hemmstofftest.<br><br>Verordnung (EG) Nr. 853/2004, Anhang III, Abschnitt. IX, Kapitel I, II. B.1.d) |  |  |  |
|                             | 0  | nicht erfüllt   |   |  |  |  |
|                             | 1  | erfüllt   |   |  |  |  |
|                             | 2  | zusätzliche Durchführung eines Hemmstofftests nach Ablauf der Wartezeit                   |   |  |  |  |
| <b>5.1.5</b><br><b>K.o.</b> | <b>Es ist sichergestellt, dass die Milch behandelter Kühe getrennt abgeführt wird.</b>   |   | Es sind separate Behälter zum Melken behandelter Kühe vorhanden. Beim Melkpokal muss der Schlauch von der Melkleitung abgezogen werden können (Schlauchklemme reicht nicht, evt. nicht dicht). Kleine Behälter werden akzeptiert, es sollte aber eine durchsichtige 30-Liter-Kanne verwendet werden.<br>Um den 2. Punkt zu erreichen, müssen kranke Tiere von der Herde getrennt sein (siehe 1.4)<br>2. Punkt bei AMS, wenn eine Hauptreinigung oder eine Reinigung mit Reinigungsmitteln und warmem Wasser nach Melkung behandelter Kühe erfolgt.                                    |  |  |  |
|                             | 0  | nicht erfüllt   |   |  |  |  |
|                             | 1  | erfüllt   |   |  |  |  |
|                             | 2  | Melken der behandelten Tiere als separate Gruppe am Schluss                               |   |  |  |  |

|                   |   |               |  |   |   |   |
|-------------------|---|---------------|--|---|---|---|
|                   |   |               | Befragung des Landwirts und Begutachtung der Melkanlage/n.   |   |   |   |
| 5.1.6<br>K.o.     | <b>Es dürfen im Rahmen von Schadstoff- und Rückstandsuntersuchungen von Molkereien und amtlichen Stellen i. S. der Kontaminanten-Verordnung keine Höchstwertüberschreitungen bei der Rohmilchuntersuchung festgestellt worden sein und daraus resultierende Lieferverbote bestehen.</b> |               | <p>Der Punkt gilt als erfüllt, soweit der Molkerei keine Kenntnisse über Lieferausschlüsse aufgrund amtlicher Untersuchungen vorliegen. Gilt auch für Lieferausschlüsse aufgrund von Molkereiuntersuchungen.</p> <p>Die Überwachung auf Rückstände der Rohmilch erfolgt über ein zusätzliches "QM-Milch-Basis-Rohmilchmonitoring".</p> <p>Molkereien sind durch den Standardgeber aufgefordert, den Zertifizierungsstellen einen Nachweis für alle Lieferanten, die an QM-Milch teilnehmen, vorzulegen, in dem die Teilnahme jedes Landwirtes am Rohmilchmonitoring, mindestens nach dem Basis-Rohmilchmonitoring von QM-Milch, bestätigt wird. Vorgabe ist, dass jeder Landwirt mindestens zweimal jährlich im Rohmilchmonitoring nach QM-Milch erfasst wird.</p> <p>Zertifizierungsstellen müssen sicherstellen, dass ihnen dieser Nachweis der Molkerei vorliegt. Es reicht ein Nachweis für alle Lieferanten einer Molkerei.</p> <p>Die Zertifizierungsstelle muss sicherstellen, dass sie von der Molkerei über Höchstwertüberschreitungen und Liefersperren informiert wird oder Zugriff auf Analyseergebnisse des Rohmilchmonitorings haben.</p> <p><a href="#">Kontaminanten-Verordnung Verordnung (EU) 2023/915</a></p> |   |   |   |
|                   | 0   | nicht erfüllt |  |   |   |   |
|                   | 1   | erfüllt       |  |   |   |   |
| 5.1.7<br>K.o.     | <b>Rohmilch stammt von Tieren, denen keine nicht zugelassenen Stoffe oder Erzeugnisse i. S. der VO 2017/625 verabreicht wurden.</b>   |               | <p>Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass im Rahmen des amtlichen Monitorings Beanstandungen bezüglich des Einsatzes nicht zugelassener Stoffe i.S. VO 2017/625 ausgesprochen wurden.</p> <p>Befragung des Landwirts.</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 853/2004, Anhang III, Abs. IX, Kapitel I, F 1 Verordnung (EU) 2017/625</p>  |   |   |   |
|                   | 0   | nicht erfüllt |  |   |   |   |
|                   | 1   | erfüllt       |  |   |   |   |
| <b>6.1 Umwelt</b> |   |               |  |   |   |   |
| 6.1.1             | <b>Es erfolgen keine unzulässigen Einträge von Gülle und Jauche ins Grund- und Oberflächenwasser.</b>   |               | <p>Beim Gang über den Hof sind keine sichtbaren Probleme festzustellen.</p> <p>Begutachtung des gesamten Betriebsgeländes.</p>   | 0 | 0 | 1 |
|                   | 0   | nicht erfüllt |  |   |   |   |
|                   | 1   | erfüllt       |  |   |   |   |

|       |   |   |   |   |   |   |
|-------|---|---|---|---|---|---|
| 6.1.2 | <b>Eine gemäß aktuell gültiger Düngeverordnung (Dünge VO 2020) geforderte Düngebedarfsermittlung liegt vor.</b>                               |   | Die Dokumentation der Düngebedarfsermittlung und der ausgebrachten Düngemengen des abgelaufenen Düngejahres (in der Regel Wirtschaftsjahr) liegt vor.<br>Da die Dünge VO im laufenden Düngejahr 2020 in Kraft gesetzt wurde, gilt die Vorgabe der jährlichen Aufsummierung erst für das Düngejahr 2021 mit Aufzeichnungspflicht bis spätestens 31. März 2022.<br>Dokumentenkontrolle: Vorhandensein der Aufzeichnungen bis zum letzten Audit.<br><br>Düngeverordnung  |   |   |   |
|       | 0   | nicht erfüllt   |   |   |   |   |
|       | 1   | erfüllt/Düngebedarfs-<br>ermittlung liegt vor             |   |   |   |   |
| 6.1.3 | <b>Die Grundlagen des Pflanzenschutzrechts werden eingehalten.</b>  |   | Die Ergebnisse des Milchmonitorings der Molkerei dürfen keine Verunreinigung der Milch mit Chlorierten Kohlenwasserstoffen (CKW) aufweisen.<br>Keine Dokumentenkontrolle notwendig. Punkt gilt als erfüllt, soweit der Molkerei keine Kenntnisse über Lieferausschlüsse aufgrund amtlicher Untersuchungen auf chlorierte Kohlenwasserstoffe (CKW) vorliegen. Gilt auch für Lieferausschlüsse aufgrund von Molkereiuntersuchungen.<br>Die Zertifizierungsstelle muss sicherstellen, dass sie von der Molkerei bzw. vom Milcherzeuger über Höchstwertüberschreitungen und Liefersperren informiert wird.<br><br>Verordnung (EG) Nr. 852/2004, Anhang I, Teil A. II. 5. h) und III. 9. a)<br>Verordnung (EG) Nr. 183/2005, Anh. I, Teil A, II.2.a) |   |   |   |
|       | 0   | nicht erfüllt   |   |   |   |   |
|       | 1   | erfüllt/im Rückstands-<br>monitoring nicht<br>aufgefallen |   |   |   |   |
| 6.1.4 | <b>Der Betrieb weist bezüglich des betrieblichen Umfelds, der Sauberkeit und des Allgemeinzustands ein ordentliches Erscheinungsbild auf.</b> |   | Der Zustand des Betriebes (äußerliches Umfeld und innen) darf nicht dauerhaft verschmutzt und unaufgeräumt sein, z.B. kein achtloses Herumliegen von Unrat, Schrott, Reifen, Silofolie, alten, nicht funktionsfähigen Maschinen und Geräten. Hofgelände und Zuwegungen sind weitgehend befestigt, so dass kein matschiger Boden in großem Ausmaß vorhanden ist. Die Außenanlagen machen einen gepflegten Eindruck.<br>Alte Gebäude und Flächen sind nicht generell negativ, müssen aber funktionsfähig sein.<br>Begutachtung des gesamten Betriebsgeländes.   | 0 | 0 | 1 |
|       | 0   | nicht erfüllt   |   |   |   |   |
|       | 1   | erfüllt   |   |   |   |   |
| 6.1.5 | <b>Schadnagerbefall ist nicht erkennbar bzw. es werden Bekämpfungsmaßnahmen ergriffen.</b>  |   | Die durchgeführten Bekämpfungsmaßnahmen gemäß Gefahrstoffverordnung, Biozidrechts-Durchführungsverordnung, Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung, die Technische Regel für Gefahrstoffe 523: Schädlingsbekämpfung mit sehr giftigen, giftigen und gesundheitsschädlichen Stoffen und Zubereitungen und das Tierschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung, (z. B. Köderboxen, insbesondere im Eingangsbereich vor Stall, Milchammer und Futtermittelager) werden beim Audit kontrolliert, wenn Anzeichen eines Schädlings- oder Schadnagerbefalls vorhanden sind.  |   |   |   |
|       | 0   | nicht erfüllt   |   |   |   |   |

|  |   |         |  |  |  |  |
|--|---|---------|--|--|--|--|
|  | 1 | erfüllt | <p>Ausgebrachte Köder müssen für Nicht-Zielorganismen unerreichbar sein und dürfen nicht mit Futtermitteln in Berührung kommen.<br/>Befragung des Landwirts und ggf. Begutachtung der Bekämpfungsmaßnahmen.</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 183/2005, Anhang III,<br/>Verordnung (EG) Nr. 852/2004, Anhang I, A.II.4.f)</p> |  |  |  |
|--|---|---------|--|--|--|--|

## 7.1 Teilnahme an Monitoring-Programmen

|       |  |   |                           |
|-------|--|---|---------------------------|
| 7.1.1 | <b>Milcherzeuger nehmen an der QS-Schlachtbefunddatenerfassung teil.</b> | <p>Die Übertragung der Ergebnisse der Schlachtbefunddatenerfassung an die QS-Befunddatenbank liegt in der Verantwortung der Schlachtbetriebe. Die Anforderungen sind im QS-Leitfaden Befunddaten in der Rinderschlachtung festgelegt. Die Milchviehbetriebe erhalten regelmäßig Monitoringberichte, welche auf Grundlage der übermittelten Schlachtbefunddaten durch die QS GmbH erstellt werden.</p> | Keine Anwendung im Audit. |
|-------|--|---|---------------------------|